

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Korrigiertes Wortprotokoll

90. Sitzung

Berlin, den 20.02.2013, 10:30 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1, 10117 Berlin
Sitzungssaal: PLH E. 700

Vorsitz: Eva Bulling-Schröter, MdB
Stellv. Vorsitz: Horst Meierhofer, MdB

TAGESORDNUNG:

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zu:

Tagesordnungspunkt 1

S. 7

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II

BT-Drucksache 17/11822

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II

BT-Drucksache 17/11822

Sachverständige:

Udo **Dettmann**

Asse II – Koordinationskreis

RA Hartmut **Gaßner**, Berlin

Stefanie **Nöthel**

Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)

Claus-Jürgen **Schillmann**

Landkreis Wolfenbüttel

Michael **Sailer**

Öko-Institut e. V.

Martin **Schäffer**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

RA Dr. Ulrich **Wollenteit**, Hamburg

dazu wurden verteilt:

Ausschussdrucksachen 17(16)686-A bis 17(16)686-C und 17(16)689-A bis 17(16)689-I

Vorsitzende: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte Sie herzlich begrüßen zu unserer heutigen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage ASSE II“. Also ein interessantes Thema, das viele Menschen vor Ort sehr bewegt.

Ich möchte jetzt unsere Sachverständigen begrüßen:

SV Udo **Dettmann** vom Asse II-Koordinationskreis. Herzlich willkommen.

SV Hartmut **Gaßner**, Rechtsanwalt, seien auch Sie herzlich willkommen.

Vom Bundesamt für Strahlenschutz SV Stefanie **Nöthel**, guten Tag.

Vom Ökoinstitut SV Michael **Sailer**.

Martin Schäffer vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie- und Klimaschutz hat mir mitgeteilt, dass er uns nicht

als Sachverständiger zur Verfügung stehen kann, da es einen Regierungswechsel gegeben hat und noch keine Absprache möglich gewesen sei.

Dann vom Landkreis Wolfenbüttel SV Claus-Jürgen **Schillmann**, herzlich willkommen. Und SV Dr. Ulrich **Wollenteit**, Rechtsanwalt, auch an Sie: herzlich willkommen.

Zum Prozedere: Die Sachverständigen haben je 5 Minuten Zeit. Die Uhr hier läuft und ich möchte Sie dringend bitten, sich auch an die Zeit zu halten und Ihre Statements dementsprechend abzugeben. Danach werden wir Fragerunden machen. Das Prozedere ist zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Ich möchte Ihnen noch mitteilen, dass SV Stefanie **Nöthel** um 12:15 Uhr weg muss. Das heißt, ich würde raten, dass wir die Fragen ans Bundesamt für Strahlenschutz vorziehen, sodass Sie eher den Raum verlassen kann.

Ich begrüße Sie alle sehr herzlich und wir beginnen gleich. Ich würde sagen von links nach rechts, also mit SV Udo **Dettmann** (Asse II – Koordinationskreis).

SV Udo **Dettmann** (Asse II-Koordinationskreis): Haben Sie allerbesten Dank. Guten Morgen Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Aus der Region Wolfenbüttel haben wir es doch geschafft, vom Koordinationskreis und von der Begleitgruppe eine relativ homogene Meinung zu bilden. Das mal vorweggeschickt. Das Gesetz befürworten wir. Natürlich wünschen wir noch einige Worte zu tauschen oder Satzteile dazuzunehmen. Was für mich persönlich eben auch ein Punkt dabei ist, nach dem Gesetz wird die Arbeit erst richtig losgehen. Erlasse sowie Verwaltungsvorschriften sind zu schreiben. Ähnlich ist es auch mit der Faktenerhebung. Die Rückholung wird schrittweise zeigen, wie es voranzugehen hat. Die Ziele in unseren Augen: die bestmögliche Beschleunigungswirkung für die Rückholung, der bestmögliche Schutz vor einer unnötigen Ausuferung eines Notfalls mit der Konsequenz einer Flutung und die maximale Rechtssicherheit. Maximale Rechtssicherheit, damit an der Rückholung gearbeitet wird und nicht an anderen Konzepten parallel vorgegangen werden muss. Das bringt für uns an der Stelle dann die Zeitersparnis.

Wir sehen in der Rechtfertigung nach Strahlenschutzverordnung, dass die für die Asse nicht notwendig ist, da es sich hierbei um die Beseitigung einer atomaren Altlast handelt. Die Asse ist kein langfristiger sicherer Lagerort. Die Rückholung ist keine eigenständige Aktion. Somit ist es nicht möglich, hier eine Abwägung zwischen Risiken und Nutzen zu machen,

sodass eine Beseitigung stattzufinden hat und somit kein Rechtfertigungsgrundsatz besteht.

Im Absatz 2 Satz 3 des Gesetzestextes ist noch das Wort „vorzugsweise“ drin. Aus der Genese her haben wir erkannt, es ist wohlwollend hineingekommen, doch es ist hier etwas unklar, wie es später interpretiert werden kann. Deswegen jetzt der große Wunsch des Koordinationskreises, dieses „vorzugsweise“ zu streichen, da es interpretationsfähig ist. Deswegen würden wir gerne darauf verzichten. Wir bleiben im Absatz 2 im Satz 4. Das Wort „unterbrechen“ soll eingesetzt werden anstelle des Wortes „abbrechen“. Der Satz lautet ja zurzeit: „Die Rückholung ist abzurechnen, wenn ...“ Das suggeriert natürlich, würde man jetzt abbrechen, dass man bis dahin sich auf einem falschen Weg befunden hat. Also, dass das Ergebnis an dieser Stelle klar ist, der Weg sei falsch, stattdessen soll doch bitte hier ein Sollzustand rein. Wir sollten zu dem Sollzustand gehen, dass vor einem Abwägungsprozess die Rückholung zu unterbrechen ist, damit Sie an der Stelle eine Entscheidung treffen können. Soll weiter zurückgeholt werden oder soll das Konzept gewechselt werden. Somit hat dieser Abwägungsspielraum, den Sie dann im Bundestag bitte wieder zu treffen haben, einen wesentlich größeren Spielraum. Es ist wesentlich ergebnisoffener, als wenn Sie vorher abgebrochen hätten.

Es ist gut und richtig festgelegt, dass man keine Planfeststellung benötigt bei der Stilllegung. Doch hier ist die Frage: welche Maßnahmen gehören zur Stilllegung? Wir haben ja eben auch gesehen gehabt, dass der alte Betreiber dort Sohlen verfüllt hat. Da ist jetzt die große Frage: Sind solche Maßnahmen - wie zum Beispiel das Verfüllen der Haupteinlagerungssohle - Maßnahmen zur Stilllegung, oder sind das Maßnahmen zur Stabilisierung? Aus diesem Grunde hätten wir hier gerne noch eine Ergänzung, dass Maßnahmen, die nicht der Rückholung dienen bzw. der Rückholung entgegenlaufen, auf jeden Fall ein Planfeststellungsverfahren benötigen. Beispielsweise auch das Einleiten von Flüssigkeiten.

Wie ich eingangs sagte, kommen natürlich nach dem Gesetz die Erlasse und Verwaltungsvorschriften. Wir erachten es auch als sehr wünschenswert, wenn diese auch veröffentlicht werden, sodass wir auch in der Asse II-Begleitgruppe die Möglichkeit haben, uns diese Erlasse und Verwaltungsvorschriften vorstellen zu lassen. Sonderlich ungewöhnlich ist es nicht. Analog zum Umweltinformationsgesetz oder Informationsfreiheitsgesetz könnte von unserer Seite schon erklagt werden. Wir sehen es einfacher an, wenn hier automatisch geliefert werden würde. Herzlichen Dank.

Vorsitzende: Dankeschön. Dann SV RA Hartmut **Gaßner** bitte.

SV RA Hartmut **Gaßner:** Schönen guten Morgen meine Damen und Herren. Ich freue mich sehr, dass wir heute Gelegenheit haben, in dem großen Kreis des Umweltausschusses noch mal das Vorhaben Lex Asse vorstellen zu können. Es ist gut ein Jahr her, dass in einer öffentlichen Veranstaltung in Braunschweig darüber diskutiert wurde, ob die Rückholung jetzt auf den Weg gebracht werden kann und ob die Rückholung einer Verstärkung durch eine gesetzliche Regelung bedarf. Damals stand im Vordergrund die Frage der Beschleunigung. Es hat sich seither ein sehr guter Diskussionsprozess ergeben, an dem ich für die Asse-Begleitgruppe auch mit teilnehmen konnte, der sich mit den Berichterstatterinnen im damaligen Gorleben-Untersuchungsausschuss auf den Weg gemacht hat, hier gesetzliche Formulierungen zu finden.

Es gibt einen breiten Konsens, der sich in der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes darstellt, der sich auch in den Entscheidungen des BMU und des BfS niedergeschlagen hat, nämlich die Rückholung mit Nachdruck zu verfolgen. Aber der Konsens geht nicht bis auf die Fachebene. Und lassen Sie mich das persönlich so skizzieren. Aus meiner Sicht gibt es drei Gruppen. Eine Gruppe von Fachleuten, die nach wie vor der Auffassung ist, der Langzeitsicherheitsnachweis kann geführt werden, der Langzeitnachweis sollte geführt werden. Die berufen sich darauf, dass es hier für die Nachweistiefe und die Grenzwerte keinen rechtlichen Rahmen gibt. Wir haben einen Langzeitsicherheitsnachweiswert für Morsleben, aber es gibt keinen allgemeingültigen.

Die zweite Gruppe, die ist der Auffassung, man müsse sich noch intensiv mit der Rechtfertigung des Umgangs mit Strahlenexpositionen beschäftigen. Die beruft sich dabei auf die europäische Grundnorm und ist der Auffassung, möglicherweise ist ein Rückholen vor dem Hintergrund der damit verbundenen Strahlenexpositionen nicht gerechtfertigt. Man überlegt, dass man an die Stelle der eindeutigen Grenzziehung - nämlich der Strahlendosis für denjenigen, der dort lebt oder der dort arbeitet - eine nicht gefasste, nicht näher bestimmte Kollektivdosis setzt. Und man sagt: Ich muss die Anzahl von Menschen vergleichen, die bei der Rückholung mit der Strahlenexposition in Verbindung gebracht wird, im Verhältnis zu denjenigen, die in den nachfolgenden Generationen möglicherweise davon betroffen sein könnten.

Die dritte Gruppe ist der Auffassung, die Rückholung ist geboten. Das Gebirge ist aber in

Bewegung. Deshalb muss alles daran gesetzt werden, möglichst rasch die Rückholung zu betreiben. Ich verstehe den Gesetzentwurf als eine klare Positionierung zugunsten der dritten Gruppe.

Aber es ist so, wenn wir den Gesetzentwurf angucken, dass diese klare Orientierung sich in der Überschrift des Gesetzes darstellt, in der Vorzugsoption. Wobei, wenn ich das einflechten darf, ich zwischenzeitlich auch klar der Meinung bin, dass man das vorzugsweise streichen sollte. Das Abbruchkriterium ist so gefasst, dass derjenige, der der Auffassung ist, dass ein Abbruch geboten ist, dieses beweisen muss. Und das Abbruchkriterium ist juristisch so gefasst, dass es zu einem Abbruch dann kommen muss, wenn unter bergtechnischen und Strahlenschutzgesichtspunkten die Rückholung nicht mehr vertretbar ist. „Nicht mehr vertretbar“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Und es fragt sich insbesondere mit Blick auf den Strahlenschutz, wann es denn nicht mehr vertretbar ist. Da findet sich im jetzigen Gesetzentwurf der Verweis auf Strahlenschutzgrundsätze. Ich glaube, die Diskussion hat mittlerweile gezeigt, das ist jedenfalls meine persönliche Auffassung, dass hier noch eine Schärfe hinein sollte, auf welche Strahlenschutzgrundsätze tatsächlich verwiesen werden soll.

Ein Grundsatz, auf den verwiesen wird, ist die Rechtfertigung. Der Rechtfertigungsgrundsatz greift aus meiner Sicht an dieser Stelle hier nicht. Zu rechtfertigen sind neue Tätigkeitsarten. Dies ist zum Beispiel, wenn Sie eine Tätigkeit ausüben wollen, bei der Sie radioaktive Leuchtfarben verwenden. Dann ist es zu rechtfertigen, warum Sie radioaktive Leuchtfarben einsetzen wollen. Wenn Sie einer staatlichen Aufgabe nachkommen, nämlich die Endlagerung von atomaren Abfällen zu besorgen, dann haben Sie einen Beseitigungsauftrag. Und dieser Beseitigungsauftrag ist gesetzlich vorgegeben. Da bedarf es keiner weiteren Rechtfertigung.

Deshalb trete ich dafür ein und würde Sie bitten, bei der weiteren Formulierung auf den Verweis, auf die Rechtfertigungsgrundsätze und parallel auch auf das Minimierungsgebot, zu verzichten und das ins Zentrum zu stellen, was selbstverständlich ist, aber was auch noch mal geboten ist, zum Ausdruck zu bringen. Eine Rückholung darf nicht gegen die Dosisgrenzwerte verstoßen. Der Strahlenschutz - bezogen auf die Beschäftigten und die Bevölkerung - muss eingehalten werden. Ich würde dann gerne meine weiteren Überlegungen im Rahmen der Fragen darstellen. Vielen Dank.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Dann als nächster SV Claus-Jürgen **Schillmann** (Landkreis Wolfenbüttel).

SV Claus-Jürgen **Schillmann** (Landkreis Wolfenbüttel): Frau Vorsitzende, meine Damen, meine Herren. Ich darf mich erstmal ganz herzlich bedanken für die Einladung und möchte mich auch ausdrücklich noch mal bedanken für das Engagement in dieser Sache. Das ist für uns als Region nicht selbstverständlich, dass alle Fraktionen hinter diesem Gesetz stehen, dass sie sich dafür einsetzen. Dafür sind wir sehr dankbar. Und ich möchte diesen Dank auch gern erweitern in zweierlei Hinsicht, oder dreierlei. Einmal in Richtung von Herrn Bundesminister Peter Altmaier, der uns massiv unterstützt. Dann an den Präsidenten des BfS, Herrn Wolfram König, der uns zur Seite steht. Und in ganz besonderem Maße möchte ich das an dieser Stelle auch machen, an Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser. Wir nehmen Sie nicht nur wahr als politisch administrative Vertreterin, sondern weit drüber hinaus und das beeindruckt uns sehr tief. Dafür noch mal Dankeschön.

Als Einstieg würde ich auch noch mal festhalten, wir begrüßen dieses Gesetz. Wir wollen die Beschleunigung haben und wir sind froh, dass es dieses Gesetz gibt. Nichts destotrotz müssen wir aufgrund der Vergangenheit feststellen, aber auch der jüngsten Vergangenheit, dass das, was zur Zeit abläuft, in keiner Weise akzeptabel ist - aus unserer Sicht. Und es ist die Notwendigkeit drüber nachzudenken, ob wir das, was wir erreichen wollen - die Beschleunigung, mit dem Ansatz, den wir zur Zeit haben, erreichen. Vor dem Hintergrund würde ich gern ein paar Punkte ansprechen.

Noch mal zur Erinnerung, das BfS hat einen Optionenvergleich durchgeführt mit den drei Varianten, die jetzt auch dargestellt worden sind. Was für uns noch mal ganz wichtig ist: Wir wollen die Sicherheit auch langfristig haben. Bezogen auf die ersten beiden Varianten, die dargestellt sind, die Umlagerung und die Endlagerung - für die ja sonst vieles spricht, weil es vergleichsweise einfach ist - wir werden mit diesen Varianten nie die Langzeitsicherheit erreichen. Das ist jetzt nicht das Problem, dass wir noch drei oder vier Untersuchungen machen. Sondern allein aufgrund der dynamischen Prozesse im Gebirge wird es immer zu Verformungen kommen, die das Salz möglicherweise mitmacht, aber das umgebene Festgestein nicht. Das führt eben auch dazu, dass es zu Rissen kommt und diese Risse bewegen sich nicht in der Größenordnung von Faktor eins oder zwei. Sondern es können Zehnerpotenzen sein, die alle Annahmen ad absurdum führen. Die Risse führen nicht nur

dazu, dass da Wasser reinkommt, da gibt es unzählige Beispiele abgeöffneter Salzbergwerke. Nein, wenn der Schwamm voll ist, geht es auch in die andere Richtung und es gibt auch Untersuchungen, die in die andere Richtung gehen. Was ist die Aussage dabei? Der Nachweis ist nicht möglich.

Die Konsequenz, die sich daraus ergibt, ist, und das muss man ohne Wenn und Aber sagen: Die Rückholung der Abfälle ist die einzig wirksame Sanierungsmaßnahme, die es gibt. Dabei muss der Ansatz sein, möglichst 100 Prozent herauszuholen. Aber es darf nicht die Diskussion sein, wir untersuchen, ob wir 100 Prozent rauskriegen. Wenn nein, dann geht es nicht, wenn ja, dann machen wir weiter. Sondern es muss der Ansatz sein, soviel wie möglich rauszuholen und so schnell wie möglich. Ich mach das an einem anderen Beispiel deutlich. Wenn Sie mit dem Auto zu schnell fahren und in der Ferne einen Unfall sehen, dann wissen Sie, Sie haben ein Problem. Sie wissen, Sie haben die Lösung noch nicht. Was machen Sie? Das einzig Vernünftige, Sie reduzieren das Schadstoffpotenzial, die Energie. Sie bremsen auf Teufel komm raus und Sie diskutieren nicht noch mit dem Nachbarn was passiert. Und genau das Gleiche gilt analog hier. Wir haben das Schadstoffpotenzial, das muss raus. Und da spielt es keine Rolle, ob man schon weiß, ob man auch die letzte Menge rauskriegt. Es muss einfach angefangen werden. Und wir müssen uns vor Augen halten, kein Handeln oder zögerliches Handeln ist auch eine Entscheidung, weil diese Prozesse weiter laufen. Nämlich eine Entscheidung gegen die Sanierung.

Wir haben noch das Thema Zeit. Wie damit umgegangen wurde in der Vergangenheit, ist schon sehr grenzwertig, ja beliebig. Wir müssen dazu kommen, dass wir nicht problemorientiert immer neue Probleme schaffen und nicht lösen. Sondern wir müssen - und das würde ich gerne nachher noch erläutern - zu einem lösungsorientierten Vorgehen kommen, damit endlich was passiert. Vielen Dank.

Vorsitzende: Dann SV Stefanie **Nöthel** bitte vom Bundesamt für Strahlenschutz.

SV Stefanie **Nöthel** (BfS): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und besonders herzlichen Dank für Ihr Verständnis, dass ich die Sitzung schon vor ihrem Ende verlassen werde. Ich möchte wegen eines Trauerfalls in meiner Familie um 15:00 Uhr wieder in Hannover sein. Vielen Dank.

In der Diskussion um die Rückholung heißt es oft, die Entscheidung für die Rückholung sei eine politische Entscheidung. Das hat dann den Beiklang, man hätte genauso gut auch gegen die Rückholung entscheiden können. Diese

Sichtweise ist nicht zutreffend. Die Rückholung ist geboten - aus fachlichen Gründen und aus rechtlichen Gründen. Die Rückholung ist nicht die beste von mehreren guten Optionen, sondern sie ist die einzige Option, mit der sichergestellt werden kann, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen des Atomgesetzes stillgelegt werden kann. Bisher hat niemand, obwohl es den Versuch gab, darlegen können, dass die Schutzziele des Atomgesetzes auch eingehalten werden könnten, wenn die Abfälle in der Grube verbleiben würden. Und ich kann mir auch nicht vorstellen, dass diese Darlegung in Zukunft gelingen kann. Wenn wir es nicht schaffen, die Abfälle aus der Grube herauszuholen, dann wird es nach allem was wir heute wissen, zu einem Zeitpunkt, den wir nicht kennen einen radioaktiven Austrag geben, der oberhalb der zulässigen Grenzwerte liegen wird. Das wäre ein Verstoß gegen das Atomgesetz. Schon allein deswegen ist es unsere Pflicht als Betreiber der Anlage, alles zu tun, um diesen Verstoß zu verhindern.

Manche sagen nun, wäre es denn so schlimm, wenn es einen solchen Austrag oberhalb der Grenzwerte gäbe - in die Biosphäre. Man kann dann eben dort kein Trinkwasser mehr entnehmen, eventuell wird man die landwirtschaftliche Nutzung einschränken müssen. Das klingt vielleicht im ersten Moment noch vorstellbar. Nur wer wird sich in mehreren Hundert Jahren noch daran erinnern, welches Risiko sich unter Tage befindet. Wird es dieses Wissen, das wir heute haben, das ja auch schon geschmälert ist, wird es das auch noch in Tausend Jahren geben oder in mehreren Tausend Jahren? Und werden wir dann auch noch über ein Messnetz verfügen, das funktioniert und so engmaschig ist, dass es zuverlässig Alarm auslöst, wenn Nutzungsbeschränkungen angezeigt wären? Das können wir nicht sicherstellen. Wir können nicht ausschließen, dass Menschen in mehreren Hundert oder Tausend Jahren unwissend und unvorbereitet der Belastung ausgesetzt sind mit allen gesundheitlichen Folgen, die das haben würde. Das heißt, es sind in erster Linie fachliche Gründe, die die Rückholung erfordern.

Wir begrüßen es deswegen sehr, dass das Asse-Gesetz eine klarstellende Festlegung auf die Rückholung treffen wird und dass sich das Gesetz auch mit der Situation auseinandersetzt, dass die Rückholung möglicherweise nur mit erhöhten Belastungen für die Bergleute realisierbar sein wird. Nach geltendem Recht wäre dann, wenn die Rückholung mit Belastungen für die Bergleute oberhalb der zulässigen Grenzwerte verbunden wäre, die Rückholung vorbei, ohne dass es weitere Prüfungen oder Abwägungen gäbe, auch wenn es sich nur um eine geringfügige Überschreitung

handeln würde. Mit dem Asse-Gesetz wird ein Abwägungsspielraum, ein Handlungsspielraum eröffnet, innerhalb dessen noch einmal sorgfältig geprüft wird, welche Optionen die größten Vorteile und die geringsten Nachteile hätte. Damit ist ein hohes Maß an Sorgfalt, an Transparenz, an Beteiligung gewährleistet. Auch der Gesetzgeber übernimmt Verantwortung und leistet Unterstützung für die Behörden, die letztendlich die Entscheidungen zu treffen haben werden, wenn es nicht der Bundestag tut, und die die Entscheidung umzusetzen haben werden.

Noch ein paar Worte zu den ganz praktischen Auswirkungen des Gesetzes. Wir werden dadurch die Möglichkeit haben, die Teilprojekte zu parallelisieren. Sie wissen, Schacht 5 und das Zwischenlager müssen schon jetzt geplant und errichtet werden. Es müssen schon jetzt dafür Investitionen getätigt werden. Auch, wenn sich hinterher erweist, dass die Rückholung nicht funktioniert und die Investition dann verloren ist. Das ist nach geltendem Haushaltsrecht nicht möglich. Durch das Asse-Gesetz wird es möglich. Wir erhalten Regelungen für den untertägigen Umgang mit kontaminierten Lösungen und mit kontaminiertem Salzgruß. Das macht aufwendige Genehmigungsverfahren entbehrlich.

Womit selbstverständlich nicht der Sinn und Zweck von Genehmigungsverfahren infrage gestellt werden soll. Aber das Gesetz reagiert darauf, dass das Strahlenschutzrecht natürlich - das ist auch richtig so - gedacht ist für Anlagen, die geplant werden oder die sich in einem guten betrieblichen Zustand befinden. Es ist nicht gedacht für Anlagen wie die Asse und es ist darauf schwer anwendbar. Auch wenn das Genehmigungserfordernis bis zu der vom Asse-Gesetz gesetzten Grenze entfällt, werden die materiellen Schutzstandards dadurch nicht abgesenkt.

Zum Schluss noch zum Störfallplanungswert. Ohne die Flexibilität, die das Asse-Gesetz bei der Festsetzung des Störfallplanungswerts eröffnet, wäre eventuell die ganze Rückholung schon bei Schritt zwei der Faktenerhebung vorbei. Wir werden mit dem Öffnen der Kammern erhöhte Risiken eingehen müssen. Es ist klar, wenn die Kammern geöffnet sind und ausgerechnet dann der unbeherrschbare Lösungszutritt eintritt, dann ist die Situation schwieriger, als wenn die Kammern verschlossen wären. Wenn aber diese Risiken fachlich vertretbar sind, dann sollte es nicht daran scheitern, dass dem ein Störfallplanungswert im Wege steht, der das weitere Handeln unmöglich macht. Letztendlich wird es darauf ankommen, wie sich die Akteure im kooperativen Zusammenwirken dann tatsächlich schnell auf Lösungen einigen

können. Dafür bildet das Asse-Gesetz eine gute Grundlage. Danke.

Vorsitzende: Ja, herzlichen Dank, dann SV Michael **Sailer** vom Öko-Institut. Bitteschön.

SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.): Vielen Dank für die Einladung. Ich möchte meine Sicht der Dinge darstellen. Zunächst einmal, die Entsorgungskommission ist am letzten Montag zum sechsten Mal in die Asse eingefahren. Und wir haben uns eine Reihe von Stellen angeguckt im Bergwerk, von denen wir wussten, dass die problematisch sind. Nicht alle, weil dann hätten wir zwei Tage dort Befahrung machen müssen. Wir sehen, dass die Auflockerungen in dem Bergwerk an vielen Stellen immer mehr die sogenannte Gebrauchstauglichkeit in Frage stellen. Ohne Gebrauchstauglichkeit kann ich in dem Bergwerk nicht mehr arbeiten, nicht sicher die Leute hinbekommen, die ganzen Aktionen, die für Vorsorgemaßnahmen und für Rückholungen notwendig sind überhaupt durchführen. Die Kollegen kämpfen eigentlich an der Front der Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit. Und die Gebrauchstauglichkeit geht immer mehr zurück. Was wir gesehen haben zum Beispiel für die vielen Laugen, für die vielen Materialien. Es wird in jedem Gang, in jeder Strecke, immer enger, weil kein Platz mehr da ist, weil die eigentlichen Infrastrukturräume zum Teil geschlossen sind, zum Teil wegen Gefahren in den nächsten Jahren voraussichtlich geschlossen werden müssen. Die Frage stellt sich im Wesentlichen: Kann die Gebrauchstauglichkeit überhaupt aufrechterhalten werden? Und das ist das, womit sich das BfS zu Recht derzeit befasst. Und ich glaube, da ist es auch notwendig, vertieft immer wieder nachzugucken.

Wir haben jetzt die Wendel, die das zentrale Verkehrselement unter Tage ist, über ein Jahr außer Betrieb. Ich hoffe, dass es in den nächsten Wochen gelingt, die wieder in Betrieb zu nehmen. Die Kollegen haben uns gezeigt, dass im unteren Teil der Wendel, der bisher befahrbar ist, tiefer als 750 Meter, dass dort die nächsten sehr unschönen Situationen da sind. Und es muss auch auf Minus 750 Meter, da sind wahrscheinlich viele von Ihnen schon ausgestiegen, der Füllort, das heißt der Ausstieg am Schacht weggemacht werden, weil alle Salzpfeiler marode sind und auf 700 Meter verlegt werden. Was wieder den ganzen Offenhaltungsbetrieb und die Gebrauchstauglichkeit erschwert.

Ich komme zum zweiten Punkt. In Lex Asse sind einige Erleichterungen für die Durchführung von Genehmigungen, aber auch von Beurteilungen enthalten. Da haben die Vorredner und Vorrednerinnen schon drauf hingewiesen. Ich

begrüße das ausdrücklich, dass solche Erleichterungen drinstehen. Ich weise allerdings darauf hin, dass viele der Sachen schon bei einer üblichen Interpretation der bisher bestehenden Gesetzeslage aufgemacht werden hätten müssen. Es ist jetzt für den Betreiber einfacher, die Dinge klar zu begründen. Das ist aus meiner Sicht der ganz große Vorteil dieses Gesetzentwurfs.

Dritter Punkt: Aber wir stehen in einer Situation, bei der eine Rückholung überhaupt erst dann erfolgreich ist, wenn die Bergetechnik voll entwickelt daliegt, unabhängig von Genehmigungsverfahren. Ich muss sie ja auch planen und ausrichten. Ich muss oberirdisch ein Pufferlager haben, das geeignet ist für nicht anständig verpackte Abfälle. Weil, man wird unter Tage nicht anständig verpacken können. Das wird man erst in der Konditionierungsanlage, die übertägig errichtet wird, machen können. Und ich habe auf den Workshops, die das BfS durchgeführt hat im September und im November 2012, erschreckend wenig darüber gehört, was an technischen Vorstellungen da ist, um diese Sachen planerisch und vom Vollzug her, in den Griff zu bekommen. SV Claus-Jürgen **Schillmann** (Landkreis Wolfenbüttel) nickt ein bisschen, wir waren beide in den Sitzungen. Das heißt, ich finde es absolut notwendig, endlich mal die realen Planungen für die notwendigen Schritte der Rückholung anzuregen. Denn ohne die reale Planung sitzen wir vielleicht in fünf Jahren hier wieder zusammen und reden darüber, warum sich alles fünf Jahre im Zeitplan verzögert hat.

Ich möchte an der Stelle darauf hinweisen, ich halte es nach wie vor für wenig wahrscheinlich, wenn wir im Jahr 2035 hier sitzen, dass wir dann eine im Betrieb befindliche Rückholung haben. Die Hinweise, die ich gegeben habe, gehen darum, ob man Dinge wirklich machen kann. Es geht nicht um eine Entscheidung zwischen zwei Alternativen, die man beide durchführen kann und diskutieren kann. Was ist das Bessere oder Schlechtere? Sondern wir stehen vor einem Problem, das wir lösen müssen, das uns die Früheren hinterlassen haben. Was auf Deutsch gesagt auch eine Sauerei ist. Aber wir stehen vor einer Situation, bei der wir uns nicht sicher sein können, ob wir überhaupt bis zum Start der Rückholung kommen. Das nur als Erklärung dafür, warum ich diesen Begriff „Mission Impossible“ benutzt habe. Ich bin natürlich bereit, und die ESK hat das auch in ihren Stellungnahmen laufend gemacht, darzustellen, wie man schneller an die Rückholung kommt. Herzlichen Dank.

Vorsitzende: Dankeschön, dann kommt jetzt noch SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit**, bitte.

SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit:** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, auch ich bedanke mich, dass ich hier zu Ihnen sprechen kann. Lex Asse stellt einen Versuch dar, katastrophale Fehler, die in der Entsorgungspolitik der Bundesrepublik Deutschland gemacht worden sind, zu bewältigen. Ich finde das erwähnenswert, weil parallel ja zu diesem Gesetzesvorhaben auch über ein Standortsuchgesetz nachgedacht wird. Man muss sich vor Augen halten, dass bevor überhaupt in die Standortsuche in diesem Land eingestiegen wird, bereits eine Altlast auf dem Gebiet der Endlagerung zu beklagen ist.

Das Problem der Aufgabe, die uns die Asse stellt, besteht darin, dass das unter dem Damoklesschwert eines sehr engen Zeitfensters erfolgt. Was auch in gewisser Weise Abstriche an Punkten erzwingt, die dazu führen, dass eine aus meiner Sicht juristisch saubere Lösung relativ schwierig ist in diesem Fall.

Insgesamt sehe ich den Entwurf in seiner Grundstruktur und seiner Konzeption als sachgerecht an. Es besteht meines Erachtens im Prinzip keine Alternative dazu, dass man die Rückholung als zentrales Ziel in dem Gesetz definiert und Abbruchkriterien vorsieht. Allerdings, das ist ein Problem, welches ich bei dem Gesetzentwurf sehe, beinhaltet die Struktur, wie sie im Moment im Verfahren ist, auch deutlich Risiken, was das zentrale Ziel, nämlich die Rückholung der Abfälle anbelangt.

SV RA Hartmut **Gaßner** hat diese Probleme aus meiner Sicht angesprochen. Als Jurist bin ich auch durchaus geneigt, diesen Argumenten ebenfalls zu folgen. Die Bezugnahme bei den Abbruchkriterien auf die bergtechnische Sicherheit halte ich nicht für problematisch. Da folge ich auch dem, was SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) hier ausgeführt hat, dass man natürlich sozusagen eine Rückholung nicht fortsetzen kann, wenn das Grubengebäude einzustürzen droht. Das ist aus meiner Sicht eine Selbstverständlichkeit.

Aber der zweite Punkt, nämlich der Rekurs auf die Rechtfertigungskriterien in der Strahlenschutzverordnung. Da sehe ich auch durchaus Probleme. SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) hat vorhin die Entsorgungskommission erwähnt. Es gibt auch dort grundlegende Diskussionen über die Frage: Wie geht man generell mit dem Prinzip der Rückholbarkeit in der Endlagerung um? Und da habe ich auch eine Textstelle gefunden, aus der man klar erkennen kann, dass man bei der Abwägung von Risiken - welche Strahlenbelastungen sind aktuell mit einer Rückholung verbunden und welche Strahlenbelastungen sind generationsübergreifend zu besorgen - mit einer

solchen Rechtfertigungsstruktur im Prinzip Ergebnisse nach Beliebigkeit begründen kann. Da sehe ich ein zentrales Problem. Und die Frage, die sich natürlich stellt, ist: Wie geht man damit um und wie kann man das disziplinieren? Kurz mal eine Kritik. Ich teile die Auffassung, dass man das Wort „soll“ bei den Abbruchkriterien nicht mit dem Begriff „vorzugsweise“ kombinieren sollte, weil das durchaus eine Konnotation beinhaltet, in der Relativierung mitklingt. Der Begriff „soll“ ist ein Rechtsbegriff, der Ermessen indiziert. Andererseits aber auch eine sehr starke Bindung aufweist. Also das „soll“ ist anders als das „kann“ dem „muss“ angenähert. Insofern sollte man dieses „soll“ nicht durch den Begriff „vorzugsweise“ relativieren.

Es besteht auch aus meiner Sicht kein Zwang, überhaupt die Rechtfertigungsvorschrift in § 4 der Strahlenschutzverordnung oder entsprechend Euratom Grundnorm in Bezug zu nehmen. Darauf sollte man aus meiner Sicht verzichten. Auch weil die dort genannten Kriterien - da geht es ja auch um wirtschaftlichen Nutzen, ist von sozialem Nutzen die Rede - durchaus zu Gedanken oder in Abwägungsstrukturen führen können, wo dann im Ergebnis Kostengesichtspunkte wieder eine erhebliche Rolle spielen.

Ich sehe auch Schwierigkeiten bei der Bezugnahme auf das Minimierungsgebot. Auch da kommt man zu schwer disziplinierbaren Entscheidungskonflikten. Muss ich heute die Strahlenbelastung der Beschäftigten minimieren? Wie kann man das in ein Verhältnis setzen zu der Minimierung der Strahlenbelastung für zukünftige Generationen? All das sind Probleme, die aus meiner Sicht das Risiko beinhalten, dass die an sich gewollte - das sehe ich auch in dem Gesetz als eine sehr begrüßenswerte Tendenz an - Rückholung torpediert werden kann.

Bei der Beschleunigung, die in dem Gesetz vorgesehen ist, habe ich als Jurist natürlich auch immer gewisse Bedenken. Beschleunigungsgesetzgebung ist immer auch verbunden mit gewissen Verlusten an Ergebnisrichtigkeit und ist in der Vergangenheit auch im Zusammenhang zum Beispiel mit den Beschleunigungsgesetzen zur Deutschen Einheit benutzt worden, um administrative Durchsetzungsstrategien zu befördern, die ich nicht immer begrüßt habe. Aber es gibt auch aus meiner Sicht dazu gerade im Fall der Asse jetzt grundsätzlich eigentlich keine Alternative.

Ich sehe da auch noch Optimierungsmöglichkeiten, die hier auch schon angesprochen worden sind. Die betreffen den Gesichtspunkt, dass man in der Tat, wenn man die Begründung des Gesetzentwurfs liest, so ein bisschen den Eindruck gewinnt, dass noch

relativ lange eine Phase der Faktenerhebung erfolgen soll. Und ich sehe es auch so, dass man in dieser Phase sehr wohl schon parallel auch Entscheidungen oder Dinge in Angriff nehmen kann, die auch die Folgeentscheidungen letztlich nicht sehr stark präjudizieren. Also ich denke zum Beispiel, den angedachten weiteren Schacht, den kann man eigentlich sofort in Angriff nehmen, weil den braucht man sowieso aus meiner Sicht. Den braucht man selbst dann, wenn man abbricht und die Vollverfüllung in Angriff nimmt. Auch dann braucht man mit Sicherheit einen zweiten Schacht. Über diesen bestehenden kleinen Schacht läuft auch noch die Bewetterung. Wenn man sich das anguckt, dann weiß man, dass man mit dem Schacht so nicht mehr auskommt.

Bei dem Strahlenschutz und der Relativierung des Strahlenschutzes, da bin ich immer etwas zurückhaltend. Das würde ich auch nur als Ultima-Ratio im Prinzip für vertretbar halten. Ich denke auch für die Asse hat man schon zu viele Rechtsprinzipien verletzt, dass man das leichtfertig tun sollte. Also ich würde das immer nur befürworten, wenn es tatsächlich nicht anders geht. Wenn ich SV Stefanie **Nöthel** (BfS) folge, dann scheint es so zu sein. Dann wird man das tun. Aber das sollte man sich sehr genau angucken, ob das gerechtfertigt ist, ob man das den Beschäftigten zumuten kann. Danke schön.

Stellv. Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Dann kommen wir zur ersten Fragerunde und die erste Frage kommt von Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU) an SV Stefanie **Nöthel** (BfS) und SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.).

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank, SV Stefanie **Nöthel** (BfS), meine Herren, herzlichen Dank für Ihre Ausführungen als Sachverständige. Ich darf SV Udo **Dettmann** (Asse II-Koordinationskreis) zitieren, der eben ausgeführt hat, Maßnahmen die nicht zur Rückholung dienen, benötigen die Planfeststellung. Ich möchte diese Forderung aufgreifen und weiterreichen an SV Stefanie **Nöthel** (BfS) und an SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.), insbesondere vor dem Hintergrund, weil ich wissen möchte, ob für die Rückholung Stabilisierung erforderlich ist. Das, was Sie ausgeführt haben, war für mich sehr eindringlich.

Und dann die Frage, sind denn diese Maßnahmen, also Rückholung und Stabilisierung, überhaupt voneinander zu differenzieren? Das wäre notwendig, um auf Ihre Forderung, SV Udo **Dettmann** (Asse II-Koordinationskreis), tatsächlich einzugehen. Und meine zweite Frage an die beiden. Gibt es an den Gesetzgeber noch Wünsche, Forderungen, wie wir gesetzestechnisch die

geordnete Stilllegung, inklusive Rückholung, der Asse oder in der Asse beschleunigen können? Diese Frage ist natürlich insbesondere an Sie gerichtet, SV Stefanie **Nöthel** (BfS) als Vertreterin des Betreibers aber auch an Sie, SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.), mit Ihrer Erfahrung im Bereich der Entsorgung.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, als Nächste Abg. Ute **Vogt** (SPD).

Abg. Ute **Vogt** (SPD): Ja, vielen Dank. Ich möchte noch mal vorausschicken, dass wir uns auf diesen Gesetzentwurf fraktionsübergreifend verständigt haben, weil es darum geht, politische Rückendeckung zu geben. Wir wissen schon, dass dieser Gesetzentwurf das Rad nicht neu erfindet und gesetzliche Vorgaben auch keine Möglichkeit haben, technische Machbarkeit vorzuschreiben, sondern das ist das, was sich im Prozess ergeben muss. Wir sind erst einmal davon ausgegangen, dass wir von unserer Sicht aus das Möglichste tun, um Ihnen die Arbeit so einfach wie möglich zu machen, aber auch allen Verantwortlichen in den Behörden eindeutig zu sagen, die Politik will die Rückholung vor allen anderen Alternativen. Auf jeden Fall muss alles getan werden, um eine Rückholung möglich zu machen. Das ist die Prämisse, unter der wir bitten, dass die Behörden zusammenarbeiten. Insofern heißt es nun nicht, dass wir sagen können, mit welcher Technik man wo im Einzelnen vorgeht.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf. Ich habe deshalb gerade in diesem Zusammenhang Fragen an SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) und auch an SV Stefanie **Nöthel** (BfS), nämlich in Bezug auf das, SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.), was Sie zum Schluss gesagt haben. Sie könnten uns Möglichkeiten nennen, wie es noch schneller ginge. Da würde ich gerne Stichworte hören, weil daran wären wir alle interessiert.

Und ich würde gern von SV Stefanie **Nöthel** (BfS) etwas hören zu den Ausführungen von SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.). Wir wissen ja alle, dass die Gebrauchstauglichkeit tatsächlich, das ist auch der Zeitdruck der entsteht, immer mehr nachlässt. Aber mich würde jetzt aktuell die Lage beim Wasserzutritt interessieren, wie jetzt derzeit die Entwicklung ist, ob man da eine Zunahme verzeichnet oder ob es nach wie vor stetig ist. Bitte sagen Sie zum jetzigen Stand etwas. Möglicherweise können Sie beide auch Stellung nehmen zu der Frage, wie schnell aus Ihrer Sicht der Schacht geöffnet werden oder neu gebohrt werden kann. Das scheint mir eine der dringlichsten Maßnahmen zu sein, wo wir auch eine Beschleunigung brauchen, die jetzt noch nicht unmittelbar im Gesetz angelegt ist.

Stellv. Vorsitzender: Danke, dann Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP).

Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP): Ja, vielen Dank. Ich habe zunächst eine Frage an SV RA Hartmut **Gaßner**. Sie waren ja die ganze Zeit bei dem Entstehungsprozess des Gesetzes in den Berichterstatterrunden dabei. Ich erinnere mich nicht mehr an Ihre Haltung in den Sitzungen. Aber ich würde Sie bitten, dass Sie zu den Ausführungen SV Udo **Dettmann** (Asse II-Koordinationskreis) Stellung beziehen. Er vermutet, dass der Begriff „vorzugsweise“ eine Hintertür sein könnte, weil er Interpretationsmöglichkeiten eröffnet. Ist es wirklich ein qualitativer Unterschied, wenn es heißt „soll“ und „vorzugsweise“. Ich sage vorsichtig, wir haben uns wirklich allergrößte Mühe gegeben, wirklich die Bürgerinteressen zu berücksichtigen. Jetzt schlägt einem Misstrauen entgegen. Deswegen bitte ich darum, dass Sie das aufnehmen und klären.

Und die zweite Frage, SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit** hatte ja gesagt Beschleunigung ist immer ganz schön, wenn man das will, aber es gibt in Genehmigungsverfahren immer auch Dinge, die dagegen sprechen. Wir haben ja deswegen extra die Antragskonferenzen mit implementiert. Halten Sie das für ein ausreichendes Mittel?

Dann komme ich gleich zu meiner zweiten Adressatin, nämlich SV Stefanie **Nöthel** (BfS), denn diese Antragskonferenzen werden ja von ihr mit der Genehmigungsbehörde, dem Land Niedersachsen, dann ausgestaltet werden müssen. Da möchte ich an Sie die Frage stellen, wie praktikabel das ist, wie stark der Wille ist und wie viel Beschleunigungspotenzial Sie dort sehen? Also mein Thema ist eigentlich die Beschleunigung und dieser eine Begriff. Danke.

Stellv. Vorsitzender: Herzlichen Dank, als Nächste Abg. Dorothee **Menzner** (DIE LINKE.).

Abg. Dorothee **Menzner** (DIE LINKE.): Danke Herr Vorsitzender. SV Stefanie **Nöthel** (BfS), meine Herren, erstmal herzlichen Dank. Ich halte diese Anhörung heute für extrem wichtig. Nicht nur um uns zu beraten. Die fünf Obfrauen, oder Berichterstatterinnen, die das verhandelt haben, sind bis auf eine Ausnahme keine Juristen und haben Fragen. Mein Ansatz ist das Gesetz zu verbessern und am Ende des Tages noch etwas zu lernen. Ich glaube, es ist ganz wichtig, einen transparenten Prozess zu schaffen, gerade auch wegen der Bürgerinnen und den Bürgern vor Ort. Das Misstrauen sei berechtigterweise nach Erfahrungen aus 40 Jahren sehr groß und tiefgreifend. Es ist mir daher sehr wichtig, dass wir heute auch noch mal ins Gespräch kommen. SV Stefanie **Nöthel** (BfS), ich ziehe eine Frage,

die ich an Sie habe, jetzt vor, weil Sie eher weg müssen. Wir haben in den letzten Wochen und Monaten gelernt, dass das BMU von Ihnen als BfS gefordert hat, auch die sogenannte Faktenerhebung schon nach einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zu durchlaufen und dass dieses Genehmigungsverfahren sehr zeitintensiv ist. Über ein Jahr ist vergangen bis dann wirklich was passieren konnte. Gibt es außer diesen Gründen des umfanglichen Genehmigungsverfahrens und auch der Probleme, die unter Tage auftreten, weitere Probleme oder weitere Möglichkeiten, Verfahrensabläufe zu beschleunigen? Haben wir aus Ihrer Sicht alles ausgeschöpft oder sehen Sie weitere Möglichkeiten und was können wir noch zur Beschleunigung angehen?

SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit**, eine zweite Frage an Sie. Der Gesetzeszweck sieht derzeit formal vor allem die Stilllegung der Asse vor, nicht die Rückholung des radioaktiven Inventars. Wir hatten eben schon die Ausführungen über die Frage „soll“ und „vorzugsweise“ gehört. In der Beratung hat uns das BMU gegenüber die gewählte Formulierung so begründet, dass die notwendig wäre, um eine Rechtfertigungsprüfung für eine neue Tätigkeit mit Strahlenexpositionen gemäß Artikel 6 Richtlinie 96/29 Euroatom zu umgehen. Meine Frage wäre an der Stelle: Wäre eine Rechtfertigungsprüfung Ihrer Meinung nach überhaupt dann notwendig und wie kann Sinn und Zweck des Gesetzes zur Rückholung strenger formuliert werden und dabei die aufweichenden Formulierungen wie „vorzugsweise“ und „soll“ aus dem Text gestrichen werden, ohne damit einer Rechtfertigungsprüfung zu unterliegen. Also da ist einfach die Frage, geht die von den Initiativen vorgeschlagene Formulierung, die Anlage ist unverzüglich stillzulegen, die Stilllegung erfolgt nach Rückholung der radioaktiven Abfälle. Das war ja auch ein Vorschlag, den ursprünglich SV RA Hartmut **Gaßner** unterbreitet hatte. Da hätte ich gern noch mal Ihre Ausführungen, weil ich gerade an der Stelle sehr unsicher bin. Danke.

Stellv. Vorsitzender: Ich danke auch und als letzte in der ersten Runde Abg. Sylvia **Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Sylvia **Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich als erstes bei den Sachverständigen SV Stefanie **Nöthel** (BfS) und den Herren für die Ausführungen aber auch für die Stellungnahmen, die uns zugesandt wurden, bedanken. Den Bürgerentwurf und auch die Änderungsvorschläge des Koordinationskreises Asse haben wir schon gehört. Die Vorschläge

des Koordinationskreises bei der Anhörung in Wolfenbüttel, die auch eine sehr gute Veranstaltung war, also auch da noch mal vielen Dank dafür an dieser Stelle. Und ich will zu diesen Vorschlägen sagen, dass ich die größtenteils übernehmbar und das Gesetz verbessernd finde, also vor allem die Streichung des Begriffs „vorzugsweise“. Ich glaube, da können wir uns sehr schnell darauf einigen und auch auf die Klarstellung, Rückholung als Ziel des Gesetzes, aber auch die Bitten um Transparenz usw. Also ich glaube, da ist sehr viel übernehmbar und verbessert auch das Gesetz und die Akzeptanzfähigkeit des Gesetzes.

Ich will jetzt an SV Stefanie **Nöthel** (BfS) zwei Fragen stellen, die mir sehr zentral erscheinen, auch in umfassenderer Kritik, die von außen, noch von weiter außen, an uns heran getragen wird, denn mit der Begleitgruppe und dem Koordinationskreis war ja in der ganzen Zeit auch schon Kontakt. Das eine betrifft die Frage der Langzeitsicherheit, weil da kommt der Vorwurf, das BfS hätte bis heute den Vergleich nicht geliefert. Der Optionenvergleich hatte ja zur Grundlage oder als starke Entscheidung für das Prä der Rückholung, dass der Langzeitsicherheitsnachweis für die beiden anderen Optionen eben nicht geführt werden kann. Da bitte ich noch mal um eine Klarstellung, weil das ist inzwischen auch in der öffentlichen Debatte für mich nicht mehr so ganz nachvollziehbar, was da eigentlich Fakt ist und was jetzt in der Debatte entstanden ist.

Und die zweite Frage bezieht sich auf den - am meisten in meiner Wahrnehmung - kritisierten Satz, Artikel 1 Absatz 5, dieser Satz für „Wer radioaktive Stoffe, die nicht als radioaktive Abfälle in die Schachanlage Asse II eingebracht wurden, unter Tage in der Schachanlage Asse II bearbeitet, verarbeitet, lagert oder sonst verwendet, bedarf hierfür keiner Genehmigung nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung“. Dann kommen noch die beiden Bedingungen. Das ist ja sowohl von SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit** in seiner Stellungnahme stark kritisiert worden, - als auch von den Bürgern im Bürgerentwurf, auch vom Bundesrat - also da ist massive Kritik und da würde ich noch mal um eine Erläuterung bitten. Wie wichtig ist dieser Satz oder ist er überhaupt wichtig oder vernachlässigbar für die Beschleunigung, denn das ist ja das eigentliche Ziel unserer Lex Asse, dass wir das Ganze beschleunigen können und was bedeutet es genau? Um welche Stoffe handelt es sich?

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, dann darf ich zur Beantwortung der Fragen von Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP)... Sie hatten jetzt nur die Fragen an SV Stefanie **Nöthel** (BfS).

Abg. Sylvia **Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)?

Abg. Sylvia **Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte sie auch gerne an SV RA Hartmut **Gaßner** gestellt, aber wir dürfen ja nur einen...

Stellv. Vorsitzender: Ja, wir haben noch eine zweite Runde, das ist okay. Genau.

Also dann haben wir SV RA Hartmut **Gaßner** zur Beantwortung der Frage von Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP) als Erster bitte.

Jetzt die eine Frage und dann fünf Fragen an SV Stefanie **Nöthel** (BfS), also ich glaube, das schaffen wir dann schon.

SV RA Hartmut **Gaßner:** Also ich möchte gerne bestätigen, dass im Verlaufe der Diskussionen um die Entwicklung der Lex Asse der Begriff „vorzugsweise“ neben dem „soll“ als Verstärkung gedacht war und dass eine Anleihe genommen wurde an dem Optionenvergleich, indem die Rückholung als eine Vorzugsoption dargestellt wurde. Also diejenigen, die den Gesetzentwurf entwickelt haben, waren davon ausgegangen, dass es eine Verstärkung ist. Mittlerweile hat die Diskussion, insoweit darf ich dann auch auf unsere Stellungnahme verweisen, auch noch mal eine Recherche zu der ausnahmsweisen Verwendung des Begriffs „vorzugsweise“ im Bundesnaturschutzgesetz dazu geführt, wir haben das sehr ausführlich dargelegt, dass auch wir das ausdrücklich begrüßen würden, wenn man dieses streicht, weil es tatsächlich im Bundesnaturschutzgesetz im Verlaufe der Gesetzgebungsgeschichte des Bundesnaturschutzgesetzes so zu verstehen ist, dass hier eine Sollvorschrift eine Relativierung erfährt. Das haben aber so viele gesagt, dass man das „vorzugsweise“ streichen soll, dass ich glaube, dass das durch ist. Wesentlich problematischer ist es, worauf ich versucht habe aufmerksam zu machen und das ist die Schwierigkeit in dem Entwurf gewesen, diese Frage der Rechtfertigung in den Griff zu bekommen. Hier lauert letztendlich eine Verschiebeverfugung zwischen dem Bundestag, der sich klar outet und den Verwaltungen. Deshalb habe ich mir erlaubt, die drei Interessengruppen aufzuzeigen und würde Sie eindringlich darum bitten, sich noch einmal zu überlegen, ob das klare Bekenntnis zum Strahlenschutz nicht ausreichend ist bezogen auf den Schutz der Bevölkerung und den Schutz der dort arbeitenden Menschen. Dass aber die Verweise auf ein nicht von Ihnen auch konturierten Rechtfertigungsgrundsatz und eines nicht von Ihnen konturiertes Minimierungsgebot hier nicht die Türen öffnet, auf die der Kollege SV Dr. Ulrich **Wollenteit** hingewiesen hat und auf

die auch ich hingewiesen habe. An der Stelle sehe ich auf jeden Fall eine Klarstellungsnotwendigkeit und ich hoffe, dass Sie der folgen können. Diese Intensität haben wir in der Diskussion teilweise gehabt, aber es ist auch ein Kompromisscharakter. Sie müssen sich politisch entscheiden. Hier ist ein Einfallstor für die Verwaltung, die nicht an einem Strang zieht. Bezogen auf die Beschleunigungselemente, ja, wir haben sehr viel zusammengetragen, was möglich ist. Wir waren im Widerstreit in der Frage so wie es SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) gerade auch angesprochen hat. Was ist eigentlich noch zusätzlich notwendig? Wir haben sehr dafür geworben, dass man möglichst vieles macht, auch wenn es nur klarstellenden Charakter hat. Ich glaube, dass diese Antragskonferenz wie auch der Konzentrationseffekt hier auch die Möglichkeit der Teilgenehmigung insgesamt, wie wir es in der Gruppe genannt haben - einen Baukasten der Möglichkeiten eröffnet und aus dem Baukasten der Möglichkeiten Vernünftiges gemacht werden muss. Und da gehört natürlich zu dem Vernünftigen auch dazu, dass man Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte nicht beschneidet, sondern dass es von dem Ziel her gerechtfertigt ist und deshalb halte ich diese Beschleunigungsbausteine auch für sehr gut. Ich bin aber auch der Meinung, dass das, was von dem Koordinierungskreis noch vorgeschlagen ist, was Verfahrensöffentlichkeit angeht und was Projektförderungspflichten angeht, dass man da noch etwas nachlegen kann. Das ist aber nicht so wichtig wie diese Diskussion um die Rechtfertigung.

Stellv. Vorsitzender: Herzlichen Dank und jetzt kommen wir zu SV Stefanie **Nöthel** (BfS), deren Appell gewirkt hat und von allen fünf Fraktionen Fragen bekommen hat, um deren Beantwortung ich bitten darf.

SV Stefanie **Nöthel** (BfS): Ich versuche das in eine gute Reihenfolge zu sortieren und beginne mit der Gebrauchstauglichkeit, also der Frage von Abg. Ute **Vogt** (SPD). Ja, das ist sehr wichtig. In fünf Minuten schaffe ich das nicht. Ja, die Gebrauchstauglichkeit ist natürlich das riesengroße Problem in der Grube. Zwar sind die Wasserzutritte im Großen und Ganzen stabil. Es ist zwar immer mal so, dass in der einen oder anderen Auffangstelle für eine gewisse Zeit höhere Mengen aufgefangen werden, aber es gibt keinen signifikanten Anstieg an einer der Stellen und auch nicht insgesamt. Es schwankt allerdings auch nicht in der Weise, dass es weniger würde. Die Probleme mit der Gebrauchstauglichkeit sind im Moment eher gebirgstechnischer Art. SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) hat vorhin die Wendel, also

die Fahrbaren im Gebirge genannt, die sind sanierungsbedürftig gewesen. Sie ist jetzt wieder in Betrieb, das ist die gute Botschaft, die ich hier heute übermitteln kann. Es hat aber einen sehr langen Zeitraum gegeben, den die Sanierung beansprucht hat, indem man dadurch auch in bestimmten Teilen der Grube die Stabilisierungsmaßnahmen nicht fortsetzen konnte, weil man die Grube nicht mit Maschinen und Fahrzeugen vollständig befahren konnte. Die Wendel ist aber auch ein gutes Beispiel dafür, dass es auch Reparaturmaßnahmen gibt. Es ist nicht so, dass das, was einmal kaputt gegangen ist, dann nicht wieder repariert werden könnte. Man kann in dem Bergwerk immer wieder auch neue Strecken auffahren, sich andere Wege suchen, den einen Weg verfüllen, andere neue erschließen. Das ist auch ein wichtiger Punkt, der das Verhältnis zwischen Stabilisierung und Rückholung angeht.

Dann komme ich jetzt auf die Frage von Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU), Schacht 5 kommt gleich noch später. Abg. Ute **Vogt** (SPD), Stabilisierung ist das A und O und wir müssen stabilisieren, damit wir die Grube so in Festigkeit halten können, dass wir die Zeit haben, um die Rückholung durchzuführen. Und ein ganz wesentliches Ergebnis des ersten von den drei Asse-Workshops im vergangenen Jahr war, dass es Sinn macht, das vorhandene Bergwerk soweit es irgend geht, zu verfüllen und dadurch zu stabilisieren. In der Nähe des neuen Schachtes 5 neue Infrastrukturräume aufzufahren, das so zu machen, dass Sie von vornherein nicht die Stabilitätsprobleme so haben wie in dem vorhandenen Teil des Bergwerks und dann von den neuen Infrastrukturräumen aus neue Strecken auffahren in das alte Bergwerk, um dann die Abfälle herauszuholen. Das heißt, Stabilisierung und Rückholung bilden keine Gegensätze, sondern sind eine notwendige Ergänzung. Ohne Stabilisierung wird die Rückholung nicht gelingen.

Vielleicht erst noch zum Schacht 5. Wie lange braucht es, bis man so einen neuen Schacht hergestellt hat? Es ist in der Diskussion häufig gesagt worden, das BfS veranschlagt dafür viel zu viel Zeit. Die Schächte, die die Industrie herstellt, die sind viel schneller fertig gebaut und so. Das ist richtig, dass Industrieschächte schneller abgeteuft sind. Unsere Fachleute erklären mir das so, dass es in der Industrie dann auch nicht so darauf ankommt, wenn ein solcher Schachtbau misslingt. Ja, also es kann passieren, dass ich einen Schacht abteufe, bohre, stoße auf eine Wasserbahn, die ich nicht beherrschen kann, dann läuft der Schacht eben voll, dann baue ich woanders einen neuen. Das kann dann auch sehr schnell gehen. Nur, wir haben gar nicht so viele Möglichkeiten. Wir

haben im Grund nur diese eine Stelle und da muss der Schacht dann auch gelingen, denn wenn wir erst einen Fehlschlag haben und wollen dann an einer anderen Stelle noch mal anfangen, dann verlieren wir noch mehr Zeit. Deswegen setzen wir darauf, es sehr sorgfältig zu machen und die Probleme, die sich dabei stellen können, von Anfang an zu beherrschen, sodass dieser Schachtbau dann auch wirklich gelingt. Wie lange wir dafür wirklich brauchen werden, kann ich nicht sagen. Auch finde ich oft, es müsste alles viel schneller gehen, aber die Wendel ist zum Beispiel auch ein gutes Beispiel dafür, warum Dinge dann auf einmal viel mehr Zeit brauchen als gedacht. Wenn ich dann nämlich wegen der Schäden, die entstehen an anderen Stellen, erstmal nicht weiter voran kommen kann.

Jetzt zum Thema Langzeitsicherheit, Abg. Sylvia **Kotting-Uhl**'s (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frage. Als wir den Optionenvergleich erstellt haben, da gab es Untersuchungen von drei Institutionen, nämlich der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS), dem Öko-Institut e. V. und der Firma Colenco, die sich überschlägig mit der Frage befasst haben, welche Auswirkungen werden auch Stabilisierungsmaßnahmen oder Verfüllmaßnahmen haben können. Das war eine sehr überschlägige Betrachtung mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem von welchen Annahmen man damals ausgegangen ist. Das war alles keine Langzeitsicherheitsbewertung in dem Sinne, wie man sie für ein Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung bräuchte. An ein solches Verfahren sind sehr strenge Anforderungen zu stellen. Zu Recht. Wir erleben das im Zusammenhang mit der Stilllegung des Endlagers Morsleben, das ja auch vom BfS betrieben wird. Dort prüft die Planfeststellungsbehörde, das Sachsen-Anhaltinische Umweltministerium, sehr genau, welche Darlegungen wir dort vortragen können. Und auch die Entsorgungskommission, die Strahlenschutzkommission, beraten das BMU in dieser Frage. Das ist nicht trivial und wenn ich sehe, welche Anforderungen dort erfüllt werden müssen, was ich auch nachvollziehen kann, dass man sie erfüllen muss, das tun wir auch, dann kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass das für die Asse jemals gelingen kann. Der frühere Betreiber, das Helmholtz-Zentrum für Gesundheit und Umwelt in München hat versucht, mit dem damaligen Stilllegungskonzept einen Langzeitsicherheitsnachweis zu führen, was aber nicht gelungen ist, weil sich daran schon im Vorfeld sehr viele Fragen geknüpft haben, dieser Versuch ist dann abgebrochen worden.

Zum untertägigen Umgang mit Stoffen bis zum Zehnfachen der Freigrenze, um was für Stoffe

geht es da? Es geht in der Tat natürlich nicht um die Abfälle selbst, sondern es geht lediglich um Salzgruß und Lösungen, die von den Abfällen kontaminiert worden sind, also austretende Radioaktivität aus den Abfällen kontaminiert Wasser und Salz im Umfeld. Es geht lediglich darum, diese Stoffe unter Tage, damit zu hantieren und sie so unterzubringen, dass sie nicht stören. Wenn man damit heraus aus der Grube will, braucht man ein Genehmigungsverfahren, es ist überhaupt gar keine Frage. Wir haben darüber mit dem Niedersächsischen Umweltministerium im vergangenen Jahr eine Diskussion gehabt, denn es ist unsere Absicht, kontaminierte Lösungen einzubetonieren in Stabilisierungsmaßnahmen. Schlichtweg deswegen, weil wir sie nicht entsorgen können über Tage. Wir können alle halbe Jahr 5 Kubikmeter kontaminierte Lösung an die niedersächsische Landessammelstelle abgeben, mehr ist nicht möglich. Wir müssen aber größere Mengen entsorgen. Die Lösungen, die wir einbetonieren wollen, enthalten Radionuklide, die relativ schnell abklingen. Das heißt, wenn wir dann mit der Rückholung beginnen, dann ist wahrscheinlich schon ein Gutteil abgeklungen. Es ist also vertretbar, diese Radionuklide unter Tage zu belassen und sie zu stabilisieren durch das Einbetonieren. Wir haben damals vom Umweltministerium in Niedersachsen die Auskunft bekommen, aus dortiger Sicht sei diese Maßnahme nicht genehmigungsfähig, weil es sich dabei um eine unerlaubte Vermischung handele. Das ist ein Punkt, der wäre zu diskutieren und das würde viel Zeit beanspruchen. Wenn im Asse-Gesetz die neue Regelung aufgenommen würde, dann kämen wir an der Stelle sehr viel schneller weiter, ohne dass es Auswirkungen hätte auf das Schutzniveau. Deswegen ist uns das sehr wichtig, weil es die Regelung im Gesetz ist, die ganz praktisch sehr kurzfristig beschleunigend wirken kann. Wie ich vorhin schon sagte, Strahlenschutzrecht ist komplex und ist zugeschnitten auf die Planung von Anlagen auf der grünen Wiese oder darauf, dass ich eine Anlage habe, die immer entsprechend den Anforderungen betrieben wurde, und deswegen in einem guten Zustand ist. Darauf passt das Strahlenschutzrecht. Es passt überhaupt gar nicht auf die Asse, denn auf die Asse trifft diese Voraussetzung nicht zu. Und so kommt es, dass ohne dass da einer böse Absichten hat, dass es sehr ausgiebiger Diskussionen bedarf zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde, wie das Recht anzuwenden ist auf diese Anlage. Wir haben Erfahrung mit diesen Prozessen. Das ist jetzt die Frage von Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP). Und wir sehen, dass Antragskonferenzen da sehr viel zu beitragen können, schneller zueinanderzufinden und ich gehe davon aus,

dass auch der Wille auf beiden Seiten da ist. Auch beim Bundesumweltministerium, das diesen Prozess begleitet und unterstützt, dass man da schnell zu einem Ergebnis kommt. Eine echte Beschleunigungswirkung hat aber genau diese Regelung, die von vielen infrage gestellt wird, nämlich die zum untertägigen Umgang bis zum Zehnfachen der Freigrenze. Das würde wirklich etwas nach vorne bewegen können. Und deswegen ist uns das auch besonders wichtig, Beschleunigung von Verfahrensabläufen im weiteren.

Welche Verbesserungen sind möglicherweise noch denkbar? Erstmal vielen Dank für die Gelegenheit, dazu noch was zu sagen. Ich habe in den Gesprächen im Vorfeld ja auch schon immer meinen Wunsch geäußert, eine sehr weitreichende Ermessenslösung in das Gesetz aufzunehmen, die der Genehmigungsbehörde unter definierten Randbedingungen viel Handlungsspielraum einräumt, um auf alle Eventualitäten, denen wir unterwegs noch begegnen können, eingehen zu können. Ich habe aber inzwischen auch gesehen, dass wenn wir durch solche Regelungen Akzeptanzschwierigkeiten bekommen, weil das nicht gut vermittelbar ist, dass wir dadurch nichts gewonnen haben. Es ist meine feste Überzeugung, dass der Erfolg ganz maßgeblich davon abhängen wird, dass wir alle gemeinsam diesen Weg auch zurücklegen. Und das können wir gut auf der Basis der Regelung, die das Gesetz jetzt enthält und das Gesetz ist auch ein wichtiger Appell an alle Beteiligten, sich entsprechend zu verhalten. In § 57b, das ist jetzt die Frage von Abg. Dorothee **Menzner** (DIE LINKE.), war ursprünglich zum Jahr 2009, dass die Asse überführt wurde in das Atomrecht. Da ist eine Regelung getroffen worden, dass man zwar für den Betrieb der Anlage keinen Planfeststellungsbeschluss benötigt, aber Genehmigungen. Und das war der Grund dafür, wieso wir die Genehmigungen, die sonst die Anlage schon längst gehabt hätte, also insbesondere nach § 7 der Strahlenschutzverordnung und nach § 9 des Atomgesetzes für den Umgang mit den radioaktiven Stoffen und Spuren von Kernbrennstoffen, dass wir diese Genehmigungen erst zu dem Zeitpunkt eingeholt haben, weil, die gab es vorher natürlich noch nicht. Ja, das ist eine Regelung, die nicht jetzt erst, sondern schon im Jahre 2009 bei der damaligen Gesetzesnovelle aufgenommen worden ist.

Ich hoffe, ich habe alles angesprochen, was Sie mich gefragt haben. Falls nicht, bitte ich um ein Signal.

Stellv. Vorsitzender: Herzlichen Dank für die ausführlichen Informationen! Da Sie gehen müssen, SV Stefanie **Nöthel** (BfS), ganz

herzlichen Dank, dass Sie da waren und auch so lange Rede und Antwort zu all den Fragen standen. Herzlichen Dank.

Als Nächstem darf ich das Wort SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) zur Beantwortung der Fragen von Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU) und Abg. Ute **Vogt** (SPD) geben.

SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.): Aus meiner Sicht wird es in der Praxis ganz viele Maßnahmen geben, die für beide Wege notwendig sind. Das heißt, wenn Sie jetzt sagen, Sie verfüllen eine Strecke, die zurzeit nicht gebraucht wird, im Sinne von SV Stefanie **Nöthel** (BfS), dass man möglichst viel in dem Bergwerk verfüllt, um nicht zusätzliche Bewegung über die existierenden Hohlräume hereinzubekommen, dann kann ich im Einzelfall darüber diskutieren, ob das eine Förderung der Rückholung ist oder ob das eine Vorsorgemaßnahme für den Fall Eindringen von Wasser ist oder das, ob das eine Maßnahme ist, die ich möglicherweise auch bei einer anderen Lösung gebrauchen kann. Ich könnte jetzt mehrere solcher Beispiele bringen. Ich habe ein bisschen die Erwartung, wenn man ganz genau, scharf unterscheidet zwischen Maßnahmen, die jetzt genau rückholungsfördernd sind und genau möglicherweise in eine andere Richtung fördernd sind, dass man dann ganz viele graue Fälle bekommt. Das heißt Fälle, bei denen man dann monatelange Diskussionen kriegt, ist das jetzt überwiegend rückholungsfördernd oder hat es nur wenig für die Rückholung. Der wesentliche Grund ist von SV Stefanie **Nöthel** (BfS) schon genannt worden. Nach der Auffassung des BfS, und dem kann ich mich voll anschließen, wird man die Rückholung weitgehend von dem neuen Schacht 5 ausmachen müssen. Das heißt, ich muss für die Stabilisierung in dem verbliebenen Bergwerk eben viele Verfüllmaßnahmen machen, die dann je nach der Entscheidung, die im Jahr 2040 dann getroffen ist, unterschiedliche Funktionen aus heutiger Sicht haben könnte und dann haben wird. Deswegen würde ich es schon bei der Formulierung für sinnvoll halten, bei der jetzigen Formulierung zu bleiben. Aber wie SV Stefanie **Nöthel** (BfS) gesagt hat, im transparenten Prozess dann in den Einzelfällen, wo es um solche Debatten geht, auch darzustellen, was die Situationen sind. Wir werden es nicht schaffen - in dem Bergwerk. Sie dürfen nicht vergessen, es nicht ganz so einfach, SV Stefanie **Nöthel** (BfS), wie Sie gesagt haben, wir haben da Salz und wir haben Gänge. Sondern wir haben marodes Salz, in dem Sinn, dass es nicht mehr tragfähig ist. Wir haben nasses Salz. Im Zentralteil sind auch viele flüssige Dinge verfüllt worden. Wir haben nasses Salz auch dort, wo die eindringende Lauge eine Rolle spielt. Wir haben paar gesunde Volumina

dort drin. Das ist jetzt genau das Problem mit den Infrastrukturräumen. Man findet bei derzeitiger Untersuchung kaum gesundes Salz, bei dem man mal hingehen könnte und sagen könnte, hier kann ich eine Werkstatt für die unterirdischen, gebrauchten Werkzeuge mit 15 oder 20 Jahren Betriebszeit hinbauen. Das ist auch der Grund, warum das BfS dann in der Überlegung sagt, wir müssen die Infrastrukturräume praktisch neu an den Schacht 5 koppeln und auch in der Zone, wo der Fußpunkt vom Schacht 5 ist, dann einrichten. Man muss sich klar machen jetzt bei der Frage, wie geht es weiter, wenn wir sagen, wir haben 2024, wenn der Schacht, das war, auch die Frage, BfS sagt derzeit, sie brauchen 10 Jahre oder so. Ich glaube auch, dass das eine vernünftige Zahl ist, weil SV Stefanie **Nöthel** (BfS) hat schon darauf hingewiesen, man kann nicht einfach wie bei der Industrie hingehen und aufgeben, weil erstens wäre es schlecht, wenn man an einer Stelle landet, in der kein Salz wäre oder das in der Grenzform zwischen Salz und Deckgebirge wäre. So genau kennt man da unten die Situation nicht. Die Altvorderen, die da Salz gefördert haben, die hat nicht genau interessiert, wo die Grenze der Salzformation ist. Wir müssen mit dem Fußpunkt von dem Schacht 5 auf jeden Fall dick genug ins Salz hereinkommen.

Das Zweite, wo man auch noch bei Schacht 5 aufpassen muss, dass man die Grundwasserverhältnisse und die Wasserverhältnisse in der Salzformation nicht so verändert, dass man damit das Absaufen im schlimmsten Fall irgendwie provoziert, weil man da irgendwelche Kräfteumlagerungen hat, die neue Wegsamkeiten machen. Deswegen unterstütze ich das auch ausdrücklich, dass das länger dauern muss als beim Industrieschacht, den man halt herunterhaut und von 5 Schächten sind nachher 4 brauchbar. Das können wir uns bei der Asse nicht leisten.

Die Frage Beschleunigung: Ich habe jetzt kein schriftliches Statement abgegeben. Ich würde aber vorschlagen, nachträglich doch hier etwas zu den Akten zu geben, und zwar die Stellungnahmen der Entsorgungskommission, die heißt Beschleunigungs- und Optimierungsmöglichkeiten der Schachanlage Asse II. Die haben wir vor mehr als einem Jahr verabschiedet und veröffentlicht. Aber die ist nach wie vor aktuell.

Abg. Ute **Vogt** (SPD), Sie hatten gefragt. Dinge, die wir dort genannt haben, sind auf der einen Seite Verfahrensmäßige, die jetzt ein Stück besser gelöst sind, solche Dinge wie Richtung Antragskonferenz, wie Dinge parallel zu planen, wie auch in der Abwägung dann wirklich Abwägungen zu machen. Auf der anderen Seite, wir sind in erster Linie nicht eine juristische

Kommission, sondern eine technische Kommission. Man hat halt seine Erfahrungen mit Genehmigungsverfahren auch an anderen Stellen. Da weiß man, dass solche Antragskonferenzen viel helfen. Da kann ich den Optimismus von SV Stefanie **Nöthel** (BfS) nur bekräftigen. Wir haben an Technischem erstmal gesagt, dass wir auf jeden Fall eine parallele Planung brauchen und zwar für die drei großen Komponenten, für den Schacht 5 inklusive der Infrastruktur. Wir brauchen für die oberirdischen Anlagen eine klare Planung, also Pufferlager für die schlechten Abfälle, Konditionierungsanlage, um dort endlagerfähige Gebinde daraus zu machen und dann ein Zwischenlager dafür.

Man muss sich vorstellen, wenn ich mit der Rückholung anfangen, dann muss ich oben auf der Erdoberfläche die Ziel-Location, also die Landebahn letztendlich da haben. Das heißt, ich kann nicht dann anfangen zu planen, sondern ich muss da eine betriebsfähige Konditionierungsanlage haben und ein betriebsfähiges Pufferlager, die Abfälle sind unkonditioniert nicht länger haltbar. Das war ein Problem. Sie können also haltbar konditioniert - sodass sie langzeitlagerfähig werden, z. B. in normalen Zwischenlager. Das Problem ist, Sie haben da unten so wenig Platz, dass Sie im Prinzip nur, also wenn Sie hier Sachen greifen, dass sie die provisorisch in eine Art Overpack stellen können, für das Sie nie eine Genehmigung kriegen würden über irgendeine Straße in Deutschland oder im Ausland zu fahren, aber so gut, wie es halt geht, weil da überall Platznot ist. Sie können gar nicht die technischen Anlagen aufbauen. Dann müssen Sie diesen provisorischen Pack nach oben fahren - durch einen Schacht durch. Dann müssen Sie hingehen und das ins Pufferlager stellen. Das Pufferlager ist nicht so etwas wie ein Zwischenlager. Und zwar deswegen, weil diese Abfälle viel unsicherer sind, als wirklich konditionierte Abfälle. Sie müssen da ein Pufferlager bauen, was technisch mit den schlechteren Abfällen umgehen kann und auch mal zwei, drei, vier Jahre Lagerung, um die Sachen, die da vorkommen können, in Griff zu bekommen. Dann müssen Sie konditionieren. Der Konditionierungsvorgang ist eine Behandlung, bei dem ich letztendlich ein endlagerfähiges Gebinde will. Ich will nicht ein Dauerzwischenlager an der Erdoberfläche der Asse haben, sondern ich will das zurück. Da geht es um einige hunderttausend Kubikmeter, je nachdem, wie die Konditionierung läuft. Ich will das Zeug ja dann wieder woanders unter die Erde bringen. In ein Endlager. Das setzt aber voraus, und das war das, was ich auch gesagt habe, was mich beim BfS wirklich erschreckt hat. Ich frage, was macht ihr in der Konditionierungsanlage? Trocknen und ins Fass

rein. Wir haben heute in Deutschland zum Glück einen Standard, bei dem vorgeschrieben ist, dass man die radioaktive und die chemische Zusammensetzung jedes Abfallfasses haben muss, sonst darf es nicht in ein Endlager. Also brauche ich in der Konditionierung neben der technischen Behandlung auch die Spezifikation. Das heißt aber, da habe ich eine Anforderung, die ich bisher nirgends gehabt habe. Das heißt jetzt andersherum, ich muss auch jetzt in die Planung gehen, wie kriege ich eigentlich eine Konditionierung hin. Also, was müssen da alles für Anlagen, Messgeräte, Behandlungsräume stehen, damit ich dann hinkomme. Das ist jetzt ein relativ ausführliches Beispiel. Die anderen Sachen könnte ich auch so ausführlich machen. Will ich aber nicht. Aber das zeigt so ein bisschen beispielhaft auf, was hinter der Forderung, die wir im Februar 2012 aufgestellt haben, umgehend mit der Planung der oberirdischen Abfallbehandlung zu beginnen, weil es dann eine unheimlich sinnlose Situation wäre. Wir kriegen das mit dem Schacht alles hin. Haben 2024 einen betriebsfähigen Schacht. Haben aber oben vielleicht 2030 die Behandlungsanlage. Dann können wir nämlich nicht rückholen.

Vielleicht noch stichwortartig die Rückholtechnik, die ist auch nicht geplant. Was man da unten macht, ich habe es gesehen. Also, wie greife ich die Materialien. Wie kann ich die provisorisch verpacken, so wie ich es beschrieben habe, dass ich es dann hochbringe. Die Transportwege sind nicht durchgeplant. Die radioaktive Sicherheit, man muss ja nach wie vor schauen, dass da unten nicht das ganze Bergwerk kontaminiert wird - bei den Aktionen.

Ein weiterer Vorschlag: Die Faktenerhebung Schritt 3 macht eigentlich keinen Sinn als la pour la, sondern sie macht nur einen Sinn, wenn sie praktisch der erste Schritt ist der Rückholung. Das heißt, die direkt so planen, es sind halt die ersten 200 Fässer der Rückholaktion. Ich gebe dann unsere Stellungnahme zu Protokoll und dann bin ich fertig.

Vorsitzende: Danke schön. Dann SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit** die Frage von Abg. Dorothee **Menzner** (DIE LINKE.) bitte.

SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit:** Ich will kurz einmal versuchen, die Punkte etwas zu sortieren. Es ging einmal um die Frage, wie ist das mit der Rechtfertigungsprüfung. Muss man den Begriff „vorzugsweise“ jetzt in das Gesetz hineinschreiben, weil das die Rechtfertigung verlangt? Dann war die zweite Frage, wie kann man stringenter formulieren und wie kann die unverzügliche Rückholung festgeschrieben werden? Das waren die drei Aspekte, die ich mir hier notiert habe.

Einmal zu dem Aspekt, dass man das „vorzugsweise“ jetzt wegen irgendeinem Rechtfertigungserfordernis braucht. Das halte ich regelrecht für absurd. Warum das so sein soll, leuchtet mir überhaupt nicht ein, zumal ja der Gesetzentwurf, so wie er im Moment im Verfahren ist, sowieso auf die Rechtfertigung verweist. Warum soll man dann jetzt ein Wording dieses Rechts, dieses Wording unter Rekurs auf das Rechtfertigungserfordernis für notwendig halten. Ich habe mich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme mit der Frage befasst, ob ich das hier erkennen kann, dass ein Rechtfertigungsbedürfnis für eine Stilllegung unter Vorsehung der Rückholung als Hauptziel, ob das rechtfertigungsbedürftig ist. Wenn man da das geltende Recht danach durchforstet, dann findet man da aus meiner Sicht durchaus Argumente, warum das nicht der Fall ist. Also einmal gibt es eine Anlage zur Strahlenschutzverordnung, wo bestimmte Tätigkeiten aufgeführt sind, die nicht rechtfertigungsfähig sind. Da ist das nicht drin. Betrieb und Stilllegung von Endlagern ist seit der Entsorgungsnovelle 1976 eigentlich ein Thema des Atomrechts, insofern ist diese Rechtfertigungsstufe schon früher genommen worden, sodass ich da zu der Auffassung gekommen bin, dass man eben diese Rechtfertigungsprüfung nicht machen muss und das auch sicherlich kein Argument sein kann, warum man jetzt den Begriff „vorzugsweise“ in das Gesetz hineinschreibt. Dies Argument leuchtet mir nicht ein. Die Frage ist, wie kann man stringenter formulieren. Wenn man als Abbruchkriterium auf die Strahlenschutzgrundsätze, sozusagen auf die harten Strahlenschutzgrundsätze, die in § 5 jetzt der Strahlenschutzverordnung genannt sind, abstellt, dann habe ich eine relativ klare Regelung für den Abbruch. Was nicht geht, das muss ich auch klar sagen, ist der komplette Verzicht auf Abbruchkriterien. Also jetzt zu sagen, wir holen in jedem Fall zurück, um jeden Preis, weil da hatten wir vorhin schon darüber gesprochen, natürlich gibt es Abbruchkriterien, die zwingend sind, wenn es z. B. um bergtechnische Sicherheit geht oder auch natürlich, wenn die Rückholung verbunden ist mit der Überschreitung von Strahlenschutzvorschriften, die dem Gesundheitsschutz dienen. Vor allen Dingen auch die dritt-schützenden Strahlenschutzgrundsätze, auf die sich auch der einzelne Bürger berufen kann. Das geht nicht. Man kann natürlich über noch ganz andere Fragen nachdenken. Hinter Ihrer Frage steckt ja auch die Sorge, dass sozusagen diese Abbruchkriterien missbraucht werden, also das man vorschnell jetzt als Administration die Ausstiegsmöglichkeiten nutzt, um die

Rückholung zu torpedieren oder abzubrechen. Da denke ich, es ist schwierig, jetzt diese Abbruchkriterien weiter zu konkretisieren. Das ist aus meiner Sicht da irgendwie in dem Text Kautelen noch einzubauen, wie man das weiter eingrenzen kann. Man kann natürlich darüber nachdenken, ob man noch weitere verfahrensmäßige Restriktionen einbaut, also die Informationspflichten verschärft und dadurch auch die öffentliche Diskussion. Öffentlicher Druck ist bei einer solchen Entscheidung ja auch mal ein wesentlicher Aspekt. Man könnte z. B. auch vorsehen, bisher ist es so, dass der Bundestag davon in Kenntnis gesetzt wird. Man könnte auch vorsehen, dass der Bundestag z. B. dazu angehört wird. Man könnte hier eine Anhörung im Unterausschuss machen, bevor man so eine Abbruchentscheidung macht. Was man sicherlich vermeiden sollte, was auch teilweise in der Diskussion ist, habe ich irgendwo gelesen, dass man den Abbruch als Gesetz beschließt. Also da kommen wir in erhebliche verfassungsrechtliche Probleme, auch was die Frage der Gewaltenteilung angeht, was mögliche Rechtsschutzfragen angeht, weil das eine eher typisch administrative Entscheidung ist, eine solche Einzelfallentscheidung nach dem Grundgesetz meines Erachtens nach nicht in den Bereich der Legislative gehört. Was man noch hineinschreiben kann, ich habe auch irgendwo einmal einen älteren Entwurf gesehen, da stand ein Hinweis darauf, dass man nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz klagen kann. Das kann man natürlich auch in das Gesetz ausdrücklich hineinschreiben. Ich würde es auch begrüßen, weil ich Zweifel habe, ob eine Abbruchentscheidung durch einen entsprechenden Verband angefochten werden könnte. Das heißt, man hätte die Möglichkeit geschaffen, einen Missbrauch auch einer Kontrolle durch die Judikative zu unterziehen. Das wäre aus meiner Sicht auch ein gangbarer Weg, um der Sorge Rechnung zu tragen und damit auch die Akzeptanz dieses Entwurfs zu schwächen, dass man diese Abbruchkriterien, wie auch immer sie am Ende gefasst werden, dass die missbraucht werden, um einen Ausstieg aus der Rückholung möglichst bequem auf den Weg zu bringen.

Vorsitzende: Danke schön. Wir gehen in die nächste Runde. Als erster Abg. Dr. Michael Paul (CDU/CSU).

Abg. Dr. Michael Paul (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen, die ich an SV Michael Sailer (Öko-Institut e. V.) richten möchte. Sie sprachen ja über den Zeithorizont, wie lange denn die Rückholung selbst unter günstigen Bedingungen dauert. Ich habe Ihren

Beiträgen gerade eben die Jahreszahlen 2035 und 2040 entnommen. Können Sie vielleicht noch mal kurz darstellen, in welcher zeitlichen Reihenfolge denn die Rückholung jetzt passieren könnte - bis hin zum Ende der Rückholung. Das ist Frage eins.

Frage zwei: Wir haben hier auch über den Zielkonflikt gesprochen, dass es natürlich Maßnahmen zur Vorbereitung von Notfallmaßnahmen, Vorsorgemaßnahmen auf der einen Seite gibt und Maßnahmen zur Vorbereitung der Rückholung auf der anderen Seite. Jetzt ist es natürlich das Ziel, auch durch das Gesetz dem Gesetzesanwender, letztlich dem Entscheider vor Ort, etwas an die Hand zu geben, wo er dann am Ende ohne diese langen Diskussionen, die wir hier angesprochen haben, auch zu einer Entscheidung kommen kann. Insofern meine Frage, hielten Sie es für hilfreich, eine Klarstellung im Gesetzestext aufzunehmen - in der Form, dass die Vorsorge und Vorbereitung von Notfallmaßnahmen den Vorrang haben vor Maßnahmen, die auf eine Vorbereitung der Rückholung zielen, aufzunehmen. Vielen Dank.

Vorsitzende: Danke schön. Dann Abg. Dr. Matthias **Miersch** (SPD).

Abg. Dr. Matthias **Miersch** (SPD): Ich glaube, wir haben das große Misstrauen der Menschen vor Ort, dass sie die Frage, nehmen die das ernst mit der Rückholung, ja oder nein, dass sie diese Frage nach wie vor stellen.

Ich würde gerne noch einmal zu einem Forderungskatalog der Koordinierungsgruppe kommen, der sich auch mit sehr konkreten Präzisierungen beschäftigt hat. Das Thema „vorzugsweise“, glaube ich, haben wir heute erledigt. Ich bin auch dankbar für den Hinweis Abwägungskriterien, Spielräume bei Abbruch.

Ich würde SV Udo **Dettmann** (Asse II-Koordinationskreis) gerne noch einmal bitten, die Punkte Öffentlichkeitsbeteiligung - da gibt es ganz konkrete Vorschläge auch in diesem Forderungskatalog 4 bis 7, ich hoffe, dass der allen vorliegt - hier noch einmal darzustellen, damit SV RA Hartmut **Gaßner** uns noch einmal kurz zu diesen Punkten vielleicht sagen kann, inwieweit diese Präzisierungen sinnvoll erscheinen. Denn da würde ich gerne an diesem Wording sozusagen noch mal arbeiten, ob wir durch diese vorgeschlagenen Präzisierungen nicht auch Klarstellungen erreichen im Sinne von Vertrauensbildung. Mir scheinen die Forderungen sehr plausibel zu sein.

Vorsitzende: Danke schön. Dann Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP).

Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Es gibt ja noch in Absatz 2 Satz 4 das Wort „abzubrechen“, also unter Umständen „abzubrechen“, was ersetzt werden soll durch „unterbrechen“.

Da habe ich jetzt eine Frage an SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.), der glaube ich hier in dieser Runde der einzige Naturwissenschaftler ist. Es ist so, dass die Politikerinnen, die in dieser Runde waren, gesagt haben, wir wollen das Misstrauen und die Sorgen der Bevölkerung, dass man sich das zu schnell leicht macht und sagt, jetzt haben wir irgendwie einen Grund gefunden, jetzt können wir eben abrechnen. Die Frage ist ja, angenommen man hätte ein mittelschweres Problem, dass man sagt, wir haben jetzt nicht die Technik, wir behalten das Ziel im Auge. Weg eins geht nicht, wir schalten um auf Weg zwei. Dann ist, glaube ich, eine Unterbrechung sicherlich nicht das Thema. Die Frage ist für mich jetzt - in der praktischen Durchführung, Unterbrechung. Jetzt ist SV Stefanie **Nöthel** (BfS) natürlich leider nicht mehr da - wenn wir wissen, welche Zeiträume wir da haben. Einen Schacht bauen, dauert 5 Jahre, 7 Jahre. Diese Unterbrechung, wie lange kann aus Ihrer Sicht eine Unterbrechung denn akzeptabel sein? Da kommen wir natürlich wieder in neues Fahrwasser. Wie lange soll dann die Unterbrechung dauern? Ohne dass man das Gesamtprojekt dann auch vielleicht aus den Augen verliert und die Machbarkeit dann vielleicht infrage stellt. Das ist für mich eigentlich jetzt nicht unbedingt eine qualitative Verbesserung, wenn man statt „abbrechen“ „unterbrechen“ macht. Denn ich gehe von vornherein davon aus, dass wir uns so verständigt haben, bei den Politikerinnen, dass wir jeden Weg, der irgendwie möglich ist, nutzen wollen. Außer denen, wo man sagt, es kommt ein unkontrollierbarer Wasserzulauf, dann bleibt uns wahrscheinlich keine andere Option, als abzubrechen.

Vorsitzende: Danke schön. Dann Abg. Dorothee **Menzner** (DIE LINKE.).

Abg. Dorothee **Menzner** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit**, wir hatten das vorhin schon angesprochen, wie muss das Verfahren sein, wenn man zu einem Abbruch oder Aussetzen kommt. Sie hatten vorhin angesprochen, dass bisher die Möglichkeit eines Verbandsklagerechts im Gesetz nicht besonders ausgeprägt ist. Könnten Sie näher ausführen, wie das nach Ihrer Vorstellung dort zu verankern wäre? Weil das auch noch einmal - aus meiner Sicht - eine gute Möglichkeit wäre, Transparenz herzustellen und einfach auch noch einmal einen Abwägungsprozess mehrseitig abzusichern.

Das Zweite, als Frage: Wenn wir uns vorstellen, dass an einer Stelle des Schachtes Umstände auftreten, die eine längere Unterbrechung oder Neuerkundung oder Faktenerhebung notwendig machen, soll möglichst nicht der ganze Rückholbetrieb zum Stillstand kommen. Das ist jetzt hier mehrfach ausgeführt worden. Sondern wenn irgendmöglich an einer anderen Stelle weitergearbeitet werden. Also bereits jetzt wäre es möglich, neben der derzeitigen Faktenerhebung mit dem Abteufen oder Vorarbeiten zum Abteufen von Schacht 5 zu beginnen und konkrete Vorbereitungen zur Rückholung zu treffen. Ist es möglich, den Betreiber zu verpflichten, Arbeiten entsprechend seiner Kapazitäten parallel durchzuführen? Gibt es eine Möglichkeit, das so im Gesetz zu formulieren, dass es verpflichtend ist?

Vorsitzende: Danke schön. Dann Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke Frau Vorsitzende. Ich möchte noch eine Vorbemerkung machen. SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) hat ja deutlich und intensiv ausgeführt, welche Probleme bei untertägigen Maßnahmen gerade auftauchen und bei der Konditionierung die Perspektiven und dann die Zeitdauer problematisiert. Ich glaube, der Gesetzentwurf, dem ja gerade da gerecht wird, wo die Teilgenehmigung schon vor abschließender Genehmigung erteilt werden kann und wo Vorbereitungsmaßnahmen eben vor endgültiger Genehmigung begonnen werden können, damit Sachen zeitgleich gemacht werden können, die sonst eigentlich später gemacht werden. Das ist auch unter einem Gesichtspunkt der Beschleunigung wichtig zu betonen. Ich habe zwei Fragen an SV RA Hartmut **Gaßner**. Und zwar einmal hatten Sie vorhin Ihren Vortrag ganz knapp mit dem Verweis oder mit der Problematisierung des Rechtfertigungsgrundsatzes beendet, der so interpretiert werden kann, dass die Rückholung schon abgebrochen werden könne, wenn BMU oder BfS oder NMU im Rahmen einer behördlichen Rechtfertigung zu dem Schluss kommen, dass die Rückholung zwar weiterhin möglich wäre, aber der langfristige Sicherheitsgewinn usw. das nicht rechtfertigen würde. Das ist ja an sich auch unter Verweis auf die Strahlenschutzverordnung genau das Problem, was eine Weiterführung der Rückholung oder die Rückholung überhaupt an einen bestimmten Punkt verhindert. Sie plädieren für Streichung und ich hätte das noch mal gerne juristisch und auch fachlich begründet. Ich glaube nämlich, dass wir das tun sollten. Der zweite Punkt wäre nämlich auch die Diskussion, wie Sie vonseiten der

Koordinierungsgruppe und auch von anderen geführt wird. Sollen wir uns mit dem Begriff „Abbruch der Rückholung“ im Absatz 2 zufriedengeben oder soll man nicht eher den Begriff „Unterbrechung“ nehmen, weil es doch relativ gefährlich ist, die Rückholung schon beim Vorliegen eines Abbruchkriteriums abbrechen und das dies auch eine tendenziöse Auslegung bzw. eine Entscheidung ermöglichen werde. Wenn man andererseits „Unterbrechen“ festlegt, dann ist das auch eher ein Druck auf Wiederaufnahme des Rückholungsverfahrens. Auch das hätte ich gerne genauer begründet und abgewogen, weil ich glaube den Streichungsvorschlag, den sollten wir hier übernehmen. Also den Änderungsvorschlag „Unterbrechen“ statt „Abbrechen“.

Vorsitzende: Danke schön. Wir haben mit SV Udo **Dettmann** (ASSE II-Koordinationskreis) begonnen. Wir beginnen dieses mal mit SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit** und Sie haben eine Frage von Abg. Dorothee **Menzner** (DIE LINKE.).

SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit:** Zur ersten Frage: Meine Idee ist, dass man klarstellt, dass diese Abbruchentscheidung auch einer Überprüfung in einem Klageverfahren zugänglich ist. Die setzt auf den Effekt, dass im Falle einer solchen gerichtlichen Überprüfung auch letztendlich die Qualität der Abbruchentscheidung selber verbessert wird, weil eben damit gerechnet werden muss, dass auch eine gerichtliche Überprüfung möglich ist. Das scheint auf dem ersten Zugriff möglicherweise mit dem Beschleunigungsgedanken in Widerspruch zu stehen. Es ist meines Erachtens aber nicht triftig, wenn man eine Abbruchsituation hat, kann man natürlich auch einen solchen Rechtsschutz, da gibt es auch Beispiele aus anderen Fachplanungsrechten, natürlich auch in gewisser Weise beschleunigen. Man kann vorsehen, dass es eine erstinstanzliche Zuständigkeit eines Obergerichtes gibt oder möglicherweise sogar des Bundesverwaltungsgerichts. Man kann solche Fragen natürlich auch in einem Eilverfahren klären. Wenn es jetzt tatsächlich eine dringliche Abbruchentscheidung wäre, muss man diesen Beschleunigungsaspekt auch mit berücksichtigen. Das Umweltrechtsbehelfsgesetz, wenn man es sich anschaut, knüpft ja die Klagerechte des Umweltschutzverbandes an das UVP-Erfordernis, also an das Erfordernis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Ich kann nicht erkennen, dass für eine solche Abbruchentscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre. Deswegen wäre das Klagerecht des Naturschutzverbandes nicht gegeben. Es kann

natürlich theoretisch noch sehr entfernt in Betracht kommen, dass betroffene Bürger in irgendeiner Weise durch eine solche Entscheidung klagen können. Das ist aber sehr schwer vorstellbar aufgrund der Entfernung der Wohnorte von betroffenen Bürgern von der Anlage. Man müsste dann nachweisen, dass dort in Bezug auf die Umgebungsbevölkerung dann Strahlenschutzwerte/Grenzwerte überschritten sind. Das ist schwierig. Man könnte durch einen einfachen Satz an der entsprechenden Stelle klarstellen, dass diese Entscheidung abzubrechen, einer Klage nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz zugänglich ist. Das ist also relativ einfach durch einen Satz zu machen. Rechtstechnisch wäre das jetzt kein großes Problem. Es ist meines Erachtens eine sinnvolle verfahrensmäßige Stärkung auf das Rückholungsinteresse gegenüber von potenziellen - ich unterstelle niemanden, dass das missbraucht wird - potenziellen Ausstiegsoptionen, die dann eben zum Abbruch führen können. Die Frage ist jetzt, wie kann man mit der Frage umgehen, wenn es zu einer längeren Unterbrechung kommt. Sie hatten gesprochen, ob man dann den ganzen Betrieb einstellen muss oder man, auch wenn man noch Untersuchungsbedarf hat, weiter den Betrieb an anderen Stellen fortsetzen kann. Das geht so ein bisschen in die Richtung der Frage, wie ist es mit „abbrechen“ und „unterbrechen“. Das ist ein Thema, was hier schon mehrfach besprochen worden ist. Ich verstehe das Gesetz bereits so: Wenn es dort heißt, die Stilllegung soll durch Rückholung erfolgen, dann ist natürlich der Abbruch unter Rechtfertigungszwang. Wenn ein Abbruch nicht erforderlich ist, weil eine Unterbrechung reicht, dann ist der Abbruch meines Erachtens gar nicht zulässig nach der Konzeption des Gesetzes. Deswegen meine ich, dass der gesetzliche Ansatz durchaus offen ist dafür, dass man in Fällen von zusätzlichem Erklärungsbedarf, die einer Unterbrechung in bestimmten Bereichen bedürfen, dass man da an anderer Stelle durchaus weitermachen kann. Es ist auch erstmalig im Recht der Endlagerung hier die Möglichkeit eingeräumt worden, auch Teilgenehmigungen zu erteilen usw.. Es gibt durchaus die Möglichkeit, solange jedenfalls so was wie ein positives Gesamturteil noch aufstellbar ist. Das ist natürlich Voraussetzung, dass man dort durchaus dann auch weiter aktiv ist und nicht weiter in anderen Bereichen. Aber das ist in dem Gesetzesentwurf so angelegt. Ob es jetzt sinnvoll ist, das noch mal besser klarzustellen, darüber kann man sicherlich nachdenken, weil ich das im Moment auch nicht erkennen kann, dass die Aspekte, die SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) hier anspricht, das sehe ich im Prinzip natürlich genauso, dass es wenig Sinn macht einen Schacht jetzt zu

bohren. Den hat man dann relativ schnell fertig und hinterher kann man ihn nicht nutzen, weil man die Abfälle oben nicht zwischengelagern kann. Das wäre durchaus aus meiner Sicht erwägenswert, dass man dort noch weiter konkretisierend eingreift. Ich würde das durchaus begrüßen.

Vorsitzende: Danke schön. Dann SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.), Sie haben Fragen von Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU) und Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP).

SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.): Ich fange bei der Antwort mit dem Zeithorizont an, weil das für die anderen Fragen wichtig ist. Erstmal ist ja übereinstimmende Meinung, ohne Schacht 5 geht keine Rückholung. Der erste Zeitpunkt, an dem man über Rückholung reden kann, ist 2024, wenn man mal von den 10 Jahren Voruntersuchung, Errichtung und Inbetriebnahme von dem Schacht ausgeht. Bis dorthin wäre bei der Rückholung die Errichtung von dem Schacht führend. Ich habe aber noch kein Fass zurückgeholt. Wenn ich es jetzt schaffe, durch die parallele Planung zu schauen, dass die oberirdischen Puffer und Konditionierungsanlagen usw. 2024 betriebsfähig sind und ich 2024 auch die ganze Bergungstechnologie, also das zwischen dem Matsch in der Kammer und dem Transportieren, alles zusammenhabe, dann kann ich 2024 mit der Rückholung anfangen. Wenn ich jetzt über Unterbrechung oder Abbruch nachdenke, muss es in dieser Periode von jetzt bis 2024, solange das mit dem Schacht klappt, weitergehen und es muss dann parallel auch die Planung und der Test von den unterirdischen Bergetechniken weitergehen und es muss oberirdisch um die Planung, die Genehmigung und die Errichtung von den oberirdischen Anlagen gehen, sonst kommt man nicht zur Rückholfähigkeit bis 2024. Das ist der Zeithorizont. BfS hatte letztes Jahr eine Studie aufgrund der internen Dinge gemacht. Das, was ich jetzt mit 2024 benannt habe, hieß dort 2036, weil man alle Dinge sequenziell hintereinanderweg unterstellt hat, was aber durch die parallele Planung vielleicht auf 2024 zu bringen ist. Es wird Ende März vom BfS zum neuen internen Zeitplan ein Bericht erwartet. Von 2024 an muss ich jetzt die 126 000 Fässer, die Sie alle kennen, Stück für Stück anpacken. Entweder habe ich noch Fässer oder ich habe halt Matsche, die mal ein Fass war mit Salz drum rum. Ich muss das letztendlich ungefähr kubikmeterweise rausnehmen. Der ganze Zeithorizont hängt extrem davon ab, wie schnell der Takt geht, also, wie lange ich brauche, um einen Kubikmeter zu bergen oder wie lange ich brauche, um ein Fass zu bergen. Da war dann auch auf dem Workshop im Januar,

also vor jetzt mehr als einem Jahr, eher der Eindruck, man ist dann bei 25 bis 30 Jahren. Wenn Sie sich den Takt für die 126.000 Fässer mal vorstellen, dauert das lang. Die bisherigen Erprobungen - zurzeit ist ein bisschen Anpacktechnik im Test in Karlsruhe - zeigen, wenn es da nicht besser wird, dann reden wir nicht über 30 Jahre, sondern 100 Jahre oder so. Aber ich hoffe auf die deutsche Ingenieurskunst, mit der man dann noch ein bisschen schneller wekommt. Soviel zum Zeithorizont.

Jetzt zu der Frage Notfallmaßnahmen: Wir müssen ja dieses Bergwerk auch bis 2024 in einen Zustand versetzen, dass die entsprechende Vorsorge da ist, wenn der große Wassereinbruch kommt, denn dafür sind die Notfallmaßnahmen gedacht. Ich möchte nicht wissen, wenn der Wassereinbruch z. B. 2022 käme, was für Fragen dann öffentlich gestellt werden. Warum habt ihr keine Vorsorgemaßnahmen gemacht oder warum habt ihr keine Notfallmaßnahmen vorbereitet für diesen Fall? Das gehört einfach in die Pflicht, bei gefährlichen Anlagen, entsprechende Vorsorge zu treffen. Wie weit man da im Gesetz was fixieren muss, weiß ich nicht. Man kann aber sicher nicht hingehen und sagen, wir stellen jetzt das alles zurück und arbeiten nur an der Rückholung, weil die Gefahr, dass die Grube absäuft, ja nach wie vor im Raum ist. Das ist ja auch der eigentliche Grund, warum die ganze Aktion jetzt im Raum steht.

Die letzte Frage noch, Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP), ich habe ja teilweise schon was gesagt. Wenn man sich vorstellt, was könnte „abbrechen“ oder „unterbrechen“ sein, was könnten Gründe sein. So lange ich vor 2024 bin, stelle ich entweder fest, der Schacht kommt nicht an eine vernünftige Stelle, also das Schachtbohren war vergeblich, dann muss ich halt überlegen, ob ich Neuplanung mache oder noch mal eine andere Stelle suche oder ob ich definitiv zum Schluss komme, es ist kein gesundes Salz mehr da, in dem ich ansetzen kann unten. Da stelle ich natürlich im Vorgang fest, der Schacht klappt nicht. Das merkt man irgendwann in einer bestimmten Bohrtiefe und dann muss ich unterbrechen, um zu bewerten, was das heißt, ob ich woanders weiter bauen kann, ob ich einen Schacht 6 brauche oder ob ich sage, ich finde keine Stelle mehr. Insofern wäre eine Unterbrechung dann immer erst mal da, um so was zu überlegen und fachlich durchzudenken. Aber ich muss dann irgendwann sagen: Ja, ich geh in das Reparierprojekt für Schacht 5 oder ja, ich gehe in Schacht 6 oder nein, ich finde keinen Ansatzpunkt. Damit kriege ich aber das ganze Transportproblem nicht gelöst. Ähnlich wäre es einfach bei anderen Gründen, die man sich aus technischer Sicht vorstellen kann und die einen bewegen, darüber

nachzudenken, dass das Projekt nicht hinhaut. Also das man abbrechen muss, weil man es nicht realisiert kriegt. Wenn man jetzt z. B. keine Bergtechnik hinbekommen würde, die schnell genug geht, sondern nur Bergtechnik, die 200 Jahre für das Rückholen dauern würde oder so. Aber man dann immer an einer Stelle, wo man feststellt, es klappt nicht so wie gewollt und da muss man noch mal überlegen, ob man es geheilt kriegt oder nicht. Deswegen bin ich auch hier bei Ihnen, Unterbrechen zum Nachdenken wird vor dem Abbrechen immer kommen müssen bei allen vorstellbaren Vorgängen.

Vorsitzende: Danke schön. Dann SV Udo **Dettmann** (Asse II-Koordinationskreis) bitte.

SV Udo **Dettmann** (Asse II-Koordinationskreis): Zur Optimierung, zur besseren Übertragung der Fragen in die Öffentlichkeit. Auch wir in der Begleitgruppe haben damit hausintern Probleme und haben uns deswegen in der nächsten Märzklausur darauf auch gesagt, dass wir unsere eigene Öffentlichkeitsarbeit auch verbessern wollen. Damit kann ich Sie erstmal beruhigen. Auch wir haben die optimale Lösung noch nicht gefunden und arbeiten dran. Aber für genau diesen Punkt ist es für uns natürlich wichtig, wenn es zu der Unterbrechung und zu der Abwägung käme, wie soll weiter vorgegangen werden, dass der Bundestag und dass dieses Gremium - der Umweltausschuss - so intensiv wie möglich einzubinden ist, damit wir an der Stelle sicher sind, dass noch weitere entscheidende Personen hier mit am Thema arbeiten müssen, sich damit beschäftigen müssen. Auch dass die Öffentlichkeit, wie es hier drin steht, eine Stellungnahme abzugeben hat. Aber die große Frage an der Stelle ist natürlich, was soll mit dieser Stellungnahme passieren. Wie können wir heute schon weiter festsetzen, wie diese Stellungnahme oder Stellungnahmen in den weiteren Prozess gewürdigt werden und einzufließen haben. Ein anderen Punkt hatte ich anfangs im Vortrag gehabt, die Erlasse, die Verwaltungsvorschriften, die Entwürfe der Verwaltungsvorschriften, die haben sehr schnell öffentlich zu werden, um eben auch dort wieder eine schnelle Rückkopplungsrunde mit der Öffentlichkeit zu ermöglichen, nicht zu verpflichten. Zu ermöglichen, um hier eben auch zu erkennen, was unsere Vorstellungen sind und vor allem, damit wir auch erkennen, wo steuert denn das Bundesumweltministerium und das BfS hin. Nicht um es zu sabotieren. Das ist, auch wenn ich Anfang der Woche da etwas komisch mal dargestellt wurde, nicht unser Ziel, sondern eben auch um zu erkennen, warum arbeitet das Bundesamt für Strahlenschutz gerade eventuell in diese Richtung. Aha, weil jene Überlegung da eingeflossen ist. Natürlich ist das auch eine

Frage der Sprache. Juristisch und umgangssprachlich ist das nicht immer hundertprozentig deckungsgleich in der Bevölkerung. So sehen wir natürlich, wenn es möglich ist, Worte, die sowohl als auch zu verwenden wären, aber in der Umgangssprache bei einem stärker als beim anderen verstanden werden, eben „Abbrechen/Unterbrechen“. Dass man dann doch bitte sehr auch hier noch mal überlegt und fragt, können wir dort die Wortwahl so auswählen, dass sie unmissverständlicher wird. Als letzten Punkt: Die beste Transparenz hierbei sind Fortschritte bei der Rückholung. Wenn es dort wirklich zu Effekten kommt, die zeigen, es geht in der Richtung voran, es ist der Bohrkeller, damit man den neuen Schacht 5 bohren kann, er ist so weit, das Gestänge für diese Tiefbohrung steht drauf, um erstmal den armdicken Bohrkern zu stoßen. Das sind so Punkte, wonach wir natürlich erst einmal händeringend suchen, als Herr Altmaier da auf den roten Knopf gedrückt hat. Das sind Punkte, nach denen haben wir händeringend gesucht. Dass es leider an der Stelle ein bisschen schief ging, liegt natürlich immer wieder daran, wenn man nichts macht, macht man keine Fehler. Aus dem Grunde lieber mal eine Aktion in der Richtung endlich beginnen, in der Hoffnung, dass es klappt an der Stelle.

Vorsitzende: Danke schön. Dann jetzt SV RA Hartmut **Gaßner** bitte.

SV RA Hartmut **Gaßner:** An der Frage „Abbrechen/Unterbrechen“ noch mal die Grundkonzeption im Moment erläutern und ihr eigenes Sprachgefühl mit einschalten. Aus meiner Sicht ist es so und das haben viele gesagt und das ist auch der Werdegang des Gesetzes, dass die unbedingte Rückholung nicht möglich ist. Jetzt war die nächste Fragestellung, wann könnte es dazu kommen, dass die Rückholung nicht möglich ist. Es ist aufgrund der Anhörung jetzt sehr naheliegend und schon klar, es ist entweder Bergtechnisches oder es ist Strahlenschutz. Die Gruppe, die das entwickelt hat, hat zu dem Bergtechnischen nicht den Sachverstand gehabt und hat Bergtechnisches als selbstverständlich reingeschrieben und außerdem Strahlenschutz reingeschrieben. Wenn Sie jetzt in diesen Wortlaut hineingehen, dann ist, dass bezogen auf den Strahlenschutz zunächst mal im letzten Satz des Absatzes 2 steht: „Die Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung für die Bevölkerung und für die beruflich strahlenexponierten Personen, dürfen unbeschadet der Regelung in Satz 6 nicht überschritten werden.“ Auch das war ein klarer Konsens. Bevölkerung und diejenigen, die dort arbeiten. Dann ging das Gefeilsche los. Mein Petitem ist, genau dort wieder zu bleiben

und sein. Es ist nämlich klar, die Rückholung kann nicht zulasten der Bevölkerung und der Menschen gehen. Aber das Feilschen ging los, ob es nicht noch was anderes geben könnte. Das sind mit die Grundsätze des Strahlenschutzes. Die Grundsätze des Strahlenschutzes setzen sich aus drei Elementen zusammen. Erst mal die Dosisgrenzwerte, die ich jetzt unbeschadet lasse. Da plädiere ich eindeutig dafür, geht gar nicht anders. Würde man ja momentan den Strahlenschutz aushebeln und das will keiner. Zweite Frage: Rechtfertigung. Rechtfertigung als ein Weniger von der Einhaltung der Dosisgrenzwerte und was ist das. Da habe ich gesagt, da war in der Diskussion, das man sagt, naja wir haben Tschernobyl vor Augen und in Tschernobyl haben die Hunderte und Tausende von Soldaten verheizt. Aber alle haben die Dosisgrenzwerte dort überschritten. Aber es ist das Bild, könnte ich mir vorstellen, dass ich Hunderte und Tausende Leute für Rückholung einschalte, um die Dosisgrenzwerte des Einzelnen einzuhalten. Da war sozusagen auch wieder eine Kompromissnotwendigkeit. Ich kann es mir nicht vorstellen, dass es in Abfolge so vorgenommen wird. Deshalb glaube ich auch nicht, dass dieses Element der Kollektivdosis hier einen Eingang finden wird. Aber über den Elementverweis und über die Grundsätze des Strahlenschutzes auf den Rechtfertigungsgrundsatz ist die Frage, was ist der Rechtfertigungsgrundsatz. Bei dem Rechtfertigungsgrundsatz gab es diese Frage der Kollektivdosis. Dort ist ein Kompromiss geschlossen, wenn sich die Politik dazu versteht und die Asse-Begleitgruppe plädiert darauf, diesen Verweis auf die Rechtfertigung zu streichen und in gleicher Weise auch den Verweis auf die Minimierung zu streichen, weil auch dort die Gefahr immanent ist, dass es entweder der Grundsatz des Strahlenschutzrechtes ist Niemand wird eine Maßnahme so durchführen, gerade nicht das BfS, das NMU und das BMU, wenn die Minimierung in dem Sinne, was kann ich machen, damit ich diejenigen, die dort in der Verantwortung stehen und die dort arbeiten, zu schützen, Ich werde immer das Minimierungsgebot einhalten. Aber wenn das Minimierungsgebot vielleicht doch das Einfallstor ist, wiederum die Frage aufzuwerfen, ob man nicht dann minimiert, wenn auf die Rückholung verzichtet, dann ist das kontraproduktiv. Deshalb sollte man, wenn die Politik sich darauf versteht, dass sie sagt: Dosisgrenzwerte ja, aber keine Entwicklungen hin zu jahrelangen Prüfungen. Überlegen Sie sich mal Rechtfertigungen zu prüfen anhand der EU-Grundnorm in dem Sinne, kann ein Rückholen eine Tätigkeit sein, die eine Rechtfertigung braucht, sowie wenn ich mit einem neuen Produkt auf den Markt gehe und

sage, da möchte ich einen radioaktiven Stoff mit einsetzen. Das muss jetzt in den Tätigkeitskatalog, der zur Strahlenschutzverordnung angelegt ist, wird jetzt die Rückholung aufgenommen. Da machen wir uns doch ..., Entschuldigung, also deshalb dieses eindringliche Plädoyer dafür. Dann sage ich, wenn wir nur die Kriterien haben Bergtechnik - da redet niemand drüber - und Dosisgrenzwerte. Wenn dieses klar ist, dann frage ich Sie, wie soll es bezogen auf den Strahlenschutz zum Abbruch kommen. Denn wir werden doch keine Konstruktion entwickeln, die die Dosisgrenzwerte überschreitet. Also plädiere ich sehr intensiv dafür, dass die Tatsache dieses denkmöglich nicht ausschließen kann, nicht dazu bringe, dass ich jetzt immer überlege, was denn alles zum Abbruch führen kann. Es führt nicht zum Abbruch. Kollege SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit**, an der Stelle erlaube ich mir rhetorisch auch zu sagen, ich will da auch keine Verbandsklage haben, weil ein Unterbrechen und ein Bundestag einschalten, das sind Sicherungsmaßnahmen, die sind klar. Aber am Schluss ist es doch so, wenn ich sage, es wird eigentlich nur Bergtechnik sein. Dann ist die Bergtechnik etwas, was wir nicht beeinflussen können und dann bricht das Gebirge zusammen und da steht sogar drin, da kann nicht mal mehr der Bundestag mitmachen, weil dann ist nämlich ein Notfall gegeben. Dann kann weder die Asse-Begleitgruppe, noch der Bundestag, geschweige denn die Verbandsklage. Ich argumentiere hier aber nur gegen die Verbandsklage, um deutlich zu machen, wir sind im absoluten Notfallbereich und wir sollten uns nicht drüber überlegen, ob vielleicht das eine und andere Abbruchkriterium für oder gegen den Abbruch steht.

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Bisher ging es doch sehr ruhig zu. Also die Emotionalität, die ist nicht notwendig.

Vorsitzende: Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU), ich würde Sie bitten, SV RA Hartmut **Gaßner** ausreden zu lassen.

SV RA Hartmut **Gaßner:** Also den Zusammenhang verliere ich nicht. Ich bin tatsächlich ganz lange dabei und möchte eben versuchen, zum Ausdruck zu bringen, - und da werbe bei denjenigen, für die ich streite, sich das zu überlegen und ihr Sprachgefühl mitwirken zu lassen, ob man gut aufgerufen ist, dann an der entscheidenden Stelle, wo es darum geht, ob der Strahlenschutz oder die Bergtechnik entgegensteht, dann zu versuchen mit dem Wort „unterbrechen“ wieder die Klarheit rauszunehmen. Ich habe in der schriftlichen Stellungnahme gesagt, dass - erlauben Sie mir

das auch leidenschaftlich zu sagen – es mir eigentlich Wurst ist. Man kann das eine oder andere machen, aber man sollte einfach Obacht geben, ob es wirklich ein Abbruch ist.

Dann haben wir noch ein Element und das ist eben die Konzeption. Der Abbruch ist nicht etwas, was dann ohne, Reflexion dessen, insbesondere was SV Stefanie **Nöthel** (BfS) hier gesagt hat, erfolgt. Der Langzeitsicherheitsnachweis ist nicht geführt. Wir sind möglicherweise in einem Dilemma. Es ist theoretisch, was ich eigentlich fast ausschließe, unter Strahlenschutzgesichtspunkten nicht möglich. Und der Langzeitsicherheitsnachweis als ein anderes Element des Strahlenschutzes ist auch nicht eingehalten. Wir haben eine Pflichtenkollision. Da soll abgewogen werden. Diese Abwägung, die soll eben dann noch mal die zwei Interessenkreise oder die zwei Pflichten gegeneinanderstellen. Da ist der Deutsche Bundestag dabei. Da soll auch die Bevölkerung weiter mit eingeschlossen sein. Dieser eine Fall kann eigentlich dazu führen, dass ich in einer Abwägungsentscheidung dann dazu komme, dass es tatsächlich zu einem Abbruch kommen muss. Aber ich würde Ihnen anraten, noch mal darüber nachzudenken und eher bei diesem „Abbruch“ zu bleiben. Aber das ist ein Sprachspiel. Das Wichtigere wäre mir, dass ich Sie davon überzeugen kann, dass der Verweis auf den Rechtfertigungsgrundsatz und der Verweis auf das Minimierungsgebot Einfallstore sind. Was auch Abg. Ute **Vogt** (SPD) klar gesagt hat: die Politik will die Rückholung.

Vorsitzende: Danke. Wir haben jetzt noch 20 Minuten Zeit. Wir haben noch vier Fragen. Wenn sich alle kurzfassen, könnten alle vier noch fragen und antworten. Also im stenografischen Stil. Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CSU/CSU) bitte.

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CSU/CSU): Herzlichen Dank Frau Vorsitzende. Ich wollte an diesem Punkt, den wir gerade so intensiv diskutiert haben, noch mal ansetzen. Der Sorge, die es ja ohne Zweifel in der Bevölkerung gibt, dass „die“ es gar nicht wirklich machen, sondern nur irgendetwas aufschreiben und den Eindruck vermitteln wollen, dass sie die Rückholung wollen, aber das eigentlich gar nicht wollen, dass die in Wirklichkeit nach etwas suchen, um irgendwie abzubrechen und zu verfüllen und den ganzen Krempel im Berg zu lassen, dieser Sorge wollen wir selbstverständlich entgegenreten. Denn das ist genau das Gegenteil dessen, was wir hier politisch tatsächlich wollen. Wir haben gerade deshalb und wegen dieses Zusammenhangs ganz klar gemacht: wenn es irgendwo eine Entscheidung geben sollte,

außerhalb der akuten Gefahrenabwehr - wie ist das so, wenn der Berg zusammenbricht, wenn die Lauge einfließt, dann ist das eben so, da muss der Betreiber handeln, das ist überhaupt keine Frage. Aber wenn denn eben Zeit ist, darüber noch mal nachzudenken, dann legen wir in jedem Fall als Deutscher Bundestag, Wert darauf, in diesen Entscheidungsprozess einbezogen zu werden. Sie können ziemlich sicher sein, das sage ich auch hier der interessierten Öffentlichkeit, dass dieser Bundestag es sich nicht nehmen lassen wird, in diesen Entscheidungsprozess tatsächlich auch tatkräftig einzugreifen und sich nicht nur informieren zu lassen und dann irgendetwas abzunicken. Dafür haben wir das jetzt auch zu sehr an uns gezogen. Deshalb gibt es diese Lex-Asse überhaupt, weil wir das an uns gezogen haben. Wir hätten das auch weiterlaufen lassen. Sie haben SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) eben gehört, der sagt: „mein Gott, eigentlich hätte man aufgrund der jetzigen gesetzlichen Grundlage schon die ganzen Probleme lösen können.“ Wir haben gemeint, das sei nicht der Fall und vor allen Dingen sei es nicht zügig genug der Fall. Deshalb - ehrlich gesagt lieber SV RA Hartmut **Gaßner** - auch an Sie noch mal den Ball zurückgespielt, wir haben uns in der Berichterstatterrunde auch wirklich sehr intensiv gerade über diese Frage auseinandergesetzt. Die Frage Rechtfertigung, die Frage Minimierungsgebot: Uns ist auch gesagt worden, auch vonseiten des BMU, wir bekommen da auch Probleme mit dem Europarecht. Also wenn wir da etwas auf den Weg bringen, dann führt das letztendlich nicht zur Beschleunigung, sondern eher wieder zu unendlichen juristischen Diskussionen auf der Ebene mit Europa. Da wir das nicht wollten, sondern in der Sache beschleunigen wollten, aber ganz festlegen wollten, da passiert nichts, wo wir nicht eindeutig ja zu gesagt haben und wo wir uns dann der Öffentlichkeit gegenüber auch rechtfertigen müssen, deshalb ist die Formulierung so, wie sie ist. Und ich meine, dass sie tragfähig ist.

Vorsitzende: Gut, dann Abg. Ute **Vogt** (SPD).

Abg. Ute **Vogt** (SPD): Vielen Dank. Ich habe noch mal eine Frage an SV RA Hartmut **Gaßner** und auch an SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) und zwar um das Thema Unterbrechung. Einfach nur mal zur Klarstellung. Das heißt, eine Unterbrechung, in welcher Form auch immer, für was auch immer, wäre nach jetzigen Regelungen rechtlich möglich und ohne Schwierigkeiten machbar und dann könnten wir auch hinterher wieder die Arbeit aufnehmen, auch wenn es so formuliert ist, wie es jetzt drin steht. Ich wollte gerne wissen, ob es z. B.

möglich wäre, dass man vielleicht - es gibt diese Notfallvorsorge der Verfüllung - also ob es z. B. ein denkbare Szenario sein könnte, dass man möglicherweise ein Teil verfüllen muss, vielleicht mal eine Kammer verfüllen muss, weil man beim Aufbohren irgendwie merkt, dass das noch maroder ist, als man dachte. Dass das z. B. so ein Fall sein könnte, wo man einerseits verfüllen muss, aber dann vielleicht nur ein Stück und dann weiter machen kann. Wo man praktisch den Notfall nur für einen kleinen begrenzten Bereich hat und ob dies dann rechtlich davon abgesichert wäre, dass man eben diese Maßnahme vornimmt und wieder weiter macht. Und ob das technisch auch aus Ihrer Sicht möglich ist, wenn etwas z. B. bereits verfüllt ist, ein kleines Teilstück, dieses dann trotzdem noch zu bergen. Also das heißt, wann haben wir eigentlich einen Punkt erreicht, wo man es überhaupt gar nicht mehr bergen kann? Oder ist es nicht so, dass man möglicherweise, was schon verfüllt ist, auch noch mal rausbekommen kann?

Vorsitzende: Danke schön. Dann Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Als Erstes noch mal eine Bitte, dass sich dieser Ausschuss bitte an den Niedersächsischen Umweltausschuss äußern sollte, ob es vielleicht nicht doch möglich wäre, eine Stellungnahme zu bekommen, bevor wir hier im Bundestag die Lex-Asse im Ausschuss beschließen, vielleicht auch in Abstimmung mit dem zukünftigen Minister oder der zukünftigen Regierung. Es sollte zumindest versucht werden. Ich hätte noch eine ganz andere Frage. Und zwar: wir haben viel über Teilgenehmigungen gehört, die vielleicht erteilt werden sollten. Mich interessiert, eine Frage an SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit** und SV RA Hartmut **Gaßner**, inwieweit wir eventuell in Konflikt mit bestehendem Haushaltsrecht kommen. Dass im Prinzip eine Maßnahme mit einer Teilgenehmigung haushalterisch angefasst wird und gemacht wird und wenn dann die Gefahr besteht, dass die Gesamtmaßnahme vielleicht doch nicht kommt, ob wir da im Haushaltsrecht Sperrungen haben, die vielleicht auch noch mit angepasst werden müssten - eben für die Lex-Asse sicherheitshalber. Nicht, dass dann die Haushälter kommen und sagen: „ihr könnt alles machen, aber ihr kriegt kein Geld, weil die Gesamtmassen nicht genehmigt wurden.“ Dann stehen wir da, wo wir jetzt sind. Die Frage bewegt mich und da würde ich gerne Ihre Aussage dazu hören. Vielen Dank.

Vorsitzende: Danke schön. Dann Abg. Sylvia **Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Sylvia **Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Einer der missverständlichsten und von daher auch Sätze, die am meisten Misstrauen wecken, ist der: „Sind die Rückholung sowie alle Optionen zur Stilllegung nur unter Abweichung von gesetzlichen Anforderungen möglich, ist die Schachanlage Asse II mit der auch unter Abwägung der Vor- und Nachteile bestmöglichen Option stillzulegen.“ Wir haben indirekt schon einiges darüber geredet, Missbrauch der Abbruchkriterien usw. Wir haben uns ja in der Berichterstatterinnengruppe mit diesem Satz wirklich viel Arbeit gemacht, lange daran herumgemacht und waren der Meinung, so ist es richtig gut. Weil ohne diesen Satz, nach unserer Vorstellung, nach bisheriger Rechtslage, sofort der Abbruch erfolgen müsste, wenn die Situation die vorneweg beschrieben wird, dann eintritt. Jetzt sehe ich aber, dass es doch wirklich viel Misstrauen erregt und der Bürgerentwurf schlägt auch vor, diesen Satz zu streichen. Jetzt hätte ich gerne noch mal – von dem Vertreter der Öffentlichkeit, SV Udo **Dettmann** (Asse II-Koordinationskreis), der hier ist, also der Öffentlichkeit vor Ort - eine Aussage dazu, wie stark da die Befürchtung ist, dass das missbraucht wird zu einer anderen Option, als wirklich in Zielrichtung „Rückholung“ und ob man da tatsächlich wirklich dran arbeiten muss? Das ist Juristendeutsch. Es ist wirklich schwer verständlich. Dann würde ich jetzt mal nicht SV RA Hartmut **Gaßner**, sondern SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit** doch auch noch mal bitten, ob Sie vielleicht, SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit**, einen Vorschlag für eine immer noch juristisch tragfähige Formulierung haben, die aber soweit verständlich ist, dass man das Misstrauen damit abbauen kann.

Vorsitzende: Danke schön. So, wir beginnen jetzt wieder von der anderen Seite. Ich möchte gerne SV Udo **Dettmann** (Asse II-Koordinationskreis) bitten, die Fragen von Abg. Sylvia **Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu beantworten.

SV Udo **Dettmann** (Asse II-Koordinationskreis): Wir sehen bei diesem Abwägungskriterium nicht, wie wir es so konkret verbessern können. Es ist sehr kompliziert. Uns ist nichts Besseres eingefallen. Drin lassen. Aber die Sensibilität ist da.

Vorsitzende: Danke schön. Dann SV RA Hartmut **Gaßner**, Sie haben Fragen von Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU), Abg. Ute **Vogt** (SPD) und Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

SV RA Hartmut **Gaßner**: Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU) fragte mich noch mal, inwieweit es notwendig ist, unter dem Verweis auf die Grundsätze des Strahlenschutzrechtes auch ausdrücklich den Rechtfertigungsgrundsatz aufrechtzuerhalten und ob das EU-rechtlich geboten ist. Ich habe mich mündlich und schriftlich dazu eingelassen. Das müsste dann noch weiter gutachterlich geprüft werden. Sie können sich aber vorstellen, was das auch wiederum bedeutet. Ich mache mal eine etwas flapsige Anmerkung. Ich war unlängst in der Schweiz. Da hat sich die Schweiz darüber mokiert, dass Deutschland und Frankreich sich über den Mali-Einsatz kabbeln und dabei die Frage ist, dass momentan der Nachweis der Betankbarkeit der französischen Düsenjäger als TÜV-geprüfte Unterlage den deutschen Behörden noch nicht vorliegt und dass die Franzosen die Unterlagen auch sehr zögerlich vorlegen würden. Das ist jetzt ein bisschen flapsig gemeint, aber traf irgendwie auch die Atmosphäre, in der wir die Lex-Asse entwickelt haben. Also ist letztendlich die Kooperation innerhalb der NATO dann von TÜV-Stempeln abhängig. So war es hier auch das Problem. Ich habe die große Sorge, dass diese Rechtfertigung missbraucht werden kann. Aber Sie haben eine Fachmeinung aus dem BMU und der kann ich nur als einzelner Sachverständiger entgegentreten und darum bitte ich, das dann so in dem Sinne zu Protokoll zu nehmen, wie ich es gesagt habe. Ich bin der Auffassung, dass die Rückholung keine eigenständige Tätigkeitsart ist, sondern dass sie eine Methode der Beseitigung ist. Dass die EU-Grundnorm jetzt verlangt, dass sich die Beseitigung von radioaktiven Abfällen aus der Asse als eine Tätigkeit dort anmeldet, die wiederum überprüfungsbedürftig ist, sodass die EU die strahlenschutzrechtliche Zulässigkeit, also die Zweckbestimmung einer Rückholung, stempelt, das halte ich für nicht zutreffend. Aber da bitte ich mich dann zu entlassen in dem Sinne, dass das dann unterschiedliche Fachmeinungen sind.

Zu der Frage der Unterbrechung, die Abg. Ute **Vogt** (SPD) gestellt hat. Ich glaube, dass der Begriff der „Unterbrechung“, wie er jetzt teilweise von SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) verwendet wurde, als ein notwendiges Denken innerhalb von Prozessen, Technik, Planung und Prozessmanagement und Projektmanagement, dass dieser Begriff des „Unterbrechens“ nichts mit dem Begriff zu tun hat, der hier steht. Der Satz, in dem das Wort „abbrechen“ steht, betrifft einfach die Frage, wann die Rückholung aufhört. Dann, wenn dies ansteht, kann es sein, - und ich plädiere ganz intensiv dafür, diesen Satz nicht misszuverstehen, der bislang auch hier, das hat SV Udo **Dettmann** (Asse II-Koordinationskreis)

auch gesagt, nicht missverstanden worden ist - wenn wir in der Pflichtenkollisionssituation sind, dass jedem die Rückholung möglich erscheint, der Langzeitsicherheitsnachweis geführt wurde - dann wurden große Fortschritte mit dem Gesetz erzielt - dass dann nicht entweder Handlungsunfähigkeit eintritt oder sich doch der Verbleib durchsetzt. Sondern dann muss der Verbleib, der den Langzeitsicherheitsnachweis nicht führen kann, genauso wie die Rückholung, die nicht lege artis durchgeführt werden kann, auf die Waagschale geworfen werden. Wenn dann in dieser Abwägung sich die Rückholung wieder durchsetzt, dann kommt es nicht zum Abbruch. Das ist die Logik dieses Gesetzes. Ob ich dort oben jetzt reinschreibe, ich unterbreche? Dann tendiere ich nach der Diskussion und wie wir hier sprechen, eher dazu, gegen meine schriftliche Einlassung dafür zu plädieren, bei „Abbruch“ zu bleiben, um ein Stoppzeichen zu machen. Weil wer weiterliest, der weiß, dass anschließend, auch wenn erstmal „stopp“ gesagt wird, dann noch mal abgewogen wird. Und wenn es dann wieder unter Einschaltung des Bundestages aufgenommen wird, dann ist allen, die sachverständig damit umgehen - also das soll jetzt nicht arrogant klingen, also dem, der sich intensiver damit beschäftigt hat - klar, dass wenn an der entscheidenden Stelle „unterbrechen“ steht, dann das klare, auch mit Beweislastregeln verbundene „Stopp“ ausgehöhlt wird.

Teilgenehmigung, Haushaltsrecht, Vergaberecht sind hier viel in der Gruppe, die den Gesetzesentwurf entwickelt hat, diskutiert worden. Ja, es ist in die Begründung aufgenommen worden, dass hier Maßnahmen als notwendig angesehen werden, dass diese parallel betrieben werden oder auch in Teilen betrieben werden. Der Vorhalt des Haushaltsrechts, dass nur erforderliche Maßnahmen ergriffen werden dürfen, kann sich auch durch die Lex-Asse, durch die Elemente der Lex-Asse und durch die Begründung der Lex-Asse durchsetzen.

Vorsitzende: Danke. Dann die Frage an SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.) von Abg. Ute **Vogt** (SPD).

SV Michael **Sailer** (Öko-Institut e. V.): Sie haben die Frage gestellt - auch nach der Unterbrechung und in dem Zusammenhang, was mit Teilverfüllung von Kammern ist. Die Frage der Verfüllung von Kammern vor der Rückholung stellt sich ja deswegen, weil in einem Gutachten der Gesellschaft für Reaktorsicherheit dargestellt ist, dass dort ungefähr eine Größenordnung, d. h. das Zehnfache der Freisetzbarkeit, dann entsteht, wenn die Grube absaufen sollte. Wir haben jetzt in der ESK in der letzten Zeit noch

mal diese Verfüllung ausführlich diskutiert. Es ist so, wenn man das ganze mit Sorelblei macht, das ist ein übliches Spezialmaterial dort, dann ist die Bohrbarkeit ähnlich wie bei Salz. Das heißt, Sie können es ähnlich leicht oder schwer entfernen. Es ergeben sich für die Rückholung in den Kammern - und das sind 9 Kammern, in denen die Fässer verstürzt sind - keine Nachteile, weil wir davon ausgehen, dass man da auf jeden Fall stückig rausnehmen muss, da wir dort keine ganzen Fässer mehr kriegen. In den drei Kammern, wo Fässer gestapelt worden sind, da könnte es sein, wenn die Fässer noch gestapelt vorliegen, dass die Rückholung einfacher wäre, wenn man die noch vorhandenen Fässer angreifen kann. Das heißt, ob die Frage des Verfüllens etwas mit Notfallschutz zu tun hat. Wenn man jetzt verfüllen würde, dann ist es egal, denn bis zur Rückholung aus der bestimmten Kammer ist diese deutlich besser geschützt, falls das Bergwerk absäuft. Die Unterbrechung hat aber aus meiner Sicht jetzt damit keinen Zusammenhang, sondern das ist eher eine Notfallmaßnahme, bei der man letztendlich entscheiden muss, ob man sie nicht macht, weil einige Angst haben, dass sie die Rückholung behindert. Macht man sie bei den Kammern, wo sie die Rückholung sicher nicht behindert? Oder wie wägt man bei den drei Kammern, bei denen man es beeinflussen kann, dann die Notfallmaßnahmen gegen den erhöhten Aufwand beim Rückholen ab?

Zur „Unterbrechung“: Ich habe es bewusst vorhin, SV RA Hartmut **Gaßner**, so geschildert: Das sind dann die technischen Sachverhalte, die passieren, bei denen man dann, bevor die Juristen entscheiden, ob es eine „Unterbrechung“ ist, erstmal unterbricht. Insofern wird man nach jeder Unterbrechung eine neue Lösung suchen müssen. Erst dann steht der Abbruch an.

Vorsitzende: Danke schön. Dann „last but not least“, SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit**.

SV RA Dr. Ulrich **Wollenteit**: Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.), also mit Haushaltsrecht musste ich mich in meiner anwaltlichen Tätigkeit bisher noch nicht befassen. Deswegen kann ich Ihnen schlicht die Frage nicht beantworten. Ich muss an dem Punkt passen.

Zu Ihnen, Abg. Sylvia **Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich könnte jetzt auch keine bessere Formulierung aus dem Ärmel schütteln, als die, die Sie jetzt hier im Satz 6 verwandt haben. Ich halte den auch persönlich jetzt gar nicht für so problematisch, weil das Regelungsziel und das, was damit beabsichtigt ist, aus meiner Sicht klar sind. Und es kann eben die Situation entstehen, dass es keine saubere

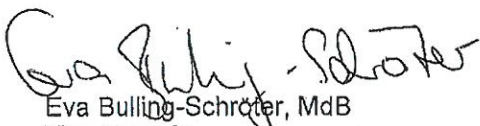
Lösung im Sinne des Gesetzes gibt. In dieser Situation muss man trotzdem handeln und entscheiden. Und dass man dann festschreibt, dass die bestmögliche Option verfolgt werden soll, ist aus meiner Sicht richtig. Insofern würde ich da gerne jetzt auch noch mal kurz auf das engagierte Plädoyer gegen die Verbandsklage von dem Kollegen SV RA Hartmut **Gaßner** eingehen. Genau an solchen Stellen wäre eine solche Verbandsklage oder die Möglichkeit, es irgendwie noch mal zu überprüfen, um dieses Misstrauen gegen eine solche Regelung aufzufangen, durchaus sinnvoll. Wie gesagt, wenn man das jetzt auf das Normative runterbricht - wie das der Kollege SV RA Hartmut **Gaßner** gemacht hat - mag das richtig sein. Aber wenn ich den Rechtfertigungsgrundsatz im Gesetz habe, dann wäre es aus meiner Sicht durchaus wichtig, dass man da irgendeinen Kontrollmechanismus installiert. Also das wäre so meine Antwort darauf.

Vorsitzende: Danke schön. Wir sind am Ende der öffentlichen Anhörung. Es gab viele Fragen, viele Antworten. Wir bekommen noch Unterlagen. Wir schicken diese zeitnah dann an die Kollegen und Kolleginnen. Dann nächste Woche im Umweltausschuss:
Abg. Dorothee **Menzner** (DIE LINKE.):

Abg. Dorothee **Menzner** (DIE LINKE.): Ich möchte dann abschließend bitte noch mal daran erinnern und vertiefen, was Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) erbeten hat, dass das Ausschusssekretariat und Sie sich noch mal ans NMU wenden, dass wir aus Niedersachsen noch eine Stellungnahme bekommen. Ich halte es für ganz wichtig, dass wir das vor unserer Beratung nächste Woche im Ausschuss auch zur Kenntnis nehmen können und registrieren.

Vorsitzende: Ja. Also am Mittwoch nächste Woche im Umweltausschuss soll das Gesetz schon verabschiedet werden. Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Geduld, für Ihre Sachkenntnis und wünsche Ihnen einen schönen Nachhauseweg.

Schluss der Sitzung: 12:58 Uhr


Eva Bulling-Schröter, MdB

Vorsitzende


Horst Meierhofer, MdB

Stellv. Vorsitzender